LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW
Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

An den
Kreis Lippe
Fachgebiet 680 Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling
Felix-Fechenbach-Straße 5
32754 Detmold
E-Mail: c.hildebrand@kreis-lippe.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
		LIP 29-11.20 IMS/07.24

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA)

Antragsteller: WestfalenWIND Planungs GmbH & Co. KG, Paderborn

Ihre Bekanntmachung vom 17.06.2024

Ihre AZ:

766.0003/21/1.6.2 (SG-37)
766.0004/21/1.6.2 (HB-38)
766.0005/21/1.6.2 (HB-39)
766.0006/21/1.6.2 (DT-09)
766.0007/21/1.6.2 (HB-40)
766.0008/21/1.6.2 (DT-10)
766.0009/21/1.6.2 (DT-11)

Hier: Einwendungen der anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU, NABU NRW

Sehr geehrte Frau Hildebrand,
sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU) machen wir die folgenden Einwendungen zu den von der Firma WestfalenWIND gestellten Anträgen auf Bau/Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA) geltend.

Die Stellungnahme wird unterzeichnet von:

- Lippischer Heimatbund (LHB), Fachstelle Umweltschutz und Landschaftspflege
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Lippe
- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Kreisgruppe Lippe
- Bezirkskonferenz Naturschutz OWL

Die Unterzeichner der Stellungnahme distanzieren sich ausdrücklich von der Vereinnahmung dieses Genehmigungsverfahrens durch Rechts-

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-18
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Martin Stenzel

Datum
23. August 2024

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW

populisten. Entsprechend ihrer jeweiligen Satzung setzen sie sich u.a. für den Erhalt der heimischen Natur und Umwelt ein.

1. Gesamtbeurteilung

Die unterzeichnenden Verbände unterstützen ausdrücklich die Energiewende und den Ausbau der regenerativen Energiequellen, auch den weiteren Ausbau der Windkraft. Der Ausbau muss aber naturverträglich an geeigneten Standorten erfolgen. Die Voraussetzungen für einen naturverträglichen Ausbau sehen wir bei den beantragten WEA als nicht gegeben an, da − wie wir im Folgenden detailliert begründen − Natur und Landschaft massiv beeinträchtigt werden. Die Errichtung und Betrieb der beantragten WEA halten wir aufgrund der nicht ausgleichbaren Eingriffe in einen Bereich des Teutoburger Waldes mit einer herausragenden Bedeutung für den Schutz und Entwicklung von Lebensräumen („Hotspot der Biodiversität“), angesichts des massiven Artensterbens und des dem Ausbau der Erneuerbaren Energien gleichwertigen Ziel des Erhaltes der natürlichen Lebensgrundlagen und der Verpflichtungen zum Schutz der Biodiversität für nicht vertretbar.

Der beantragte Windpark im Teutoburger Wald ist zur Erreichung des von uns unterstützten Ziels zur Umsetzung des für NRW und die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold vorgegebenen Flächenbeitragswertes für die Ausweisung von Windenergiebereichen nicht erforderlich. Dies belegen die aktuellen Planungen der Bezirksregierung zur 1. Änderung des Regionalplans OWL/Wind und Erneuerbare Energien.

2. Unvollständige Antragsunterlagen

Die vorgelegten Antragsunterlagen sind z.T. veraltet, nicht korrigiert oder unvollständig. **Der Antrag für den Bau und den Betrieb der o.g. WEA ist auf der Basis der vorgelegten Antragsunterlagen nicht genehmigungsfähig. Eine Ergänzung bzw. Neubearbeitung der Antragsunterlagen sowie eine erneute Offenlage mit Beteiligung der Öffentlichkeit ist zwingend geboten.**

U.a. sind folgende Antragsunterlagen bzw. Themen unvollständig bzw. nicht abschließend bearbeitet und entziehen sich einer Genehmigungsfähigkeit:

- In der Projektübersicht (Dokument 1.2_Projektkurzbeschreibung-E-160 EP5 E2_166,6mNh.pdf) werden 13 beantragte Anlagen textlich beschrieben und kartographisch dargestellt. Dies entspricht nicht den Tatsachen, da nur 7 WEA beantragt wurden. Der Antragsteller hat es nicht für nötig gefunden seine Antragsunterlage in Text und Karte zu korrigieren.
- Die für eine Baugenehmigung notwendigen Nachweise sind unvollständig bzw. fehlen;

- Das Vorliegen einer notwendigen Waldumwandlungs-genehmigung wird nicht nachgewiesen;
- Aussagen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der Vorhaben fehlen;
- Der Nachweis einer ausreichenden und gesicherten Erschließung im Sinne des § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB fehlt;
- Der Nachweis der Entwässerung der befestigten Flächen der WEA Standorte fehlt;
- Der Nachweis über die Anbindung der beantragten WEA in das bestehende Stromnetz über neu zu bauende Kabeltrassen (im Wald) und Freileitung (im Offenland) zwischen WEA Standorten und Umspannwerk fehlt. Die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden nicht erfasst.
- Die Unterlagen hinsichtlich Brandschutzkonzept und Standsicherheit sind unzureichend;
- Aussagen über die Verwendung des Bodens, der für die befestigten Flächen und die Fundamentierung abgegraben werden muss, sind unzureichend;
- Das Hydrogeologische Gutachten vom 28.07.2021 ist unvollständig;
- Das Fachgutachten zum Denkmalschutz ist unzureichend;
- Unterlagen zu notwendigen Nebenanlagen fehlen, u.a. zu zwei Sammelstellen als Lagerflächen (Gauseköte und Schlangen-Oesterholz), Lagerplatz mit Container für Mitarbeiter, Büro und Toiletten, Müllsammelplatz, Tankstelle, etc.;
- Der UVP Bericht ist in Teilen unvollständig (s.u.);
- Der LBP ist in Teilen unvollständig (s.u.);
- Die Artenschutzprüfung ist in Teilen unvollständig, vor allem hinsichtlich betriebsbedingter Lärmimmissionen (s.u.);
- Die FFH-Verträglichkeitsprüfungen sind unvollständig;
- Eine Betrachtung und Bewertung der regionalen und überregionalen touristischen Bedeutung des Landschaftsraumes mit seinen Sehenswürdigkeiten fehlt.

Fazit:

Der Gesamtantrag ist unvollständig und hätte so nicht ins Beteiligungsverfahren kommen dürfen.

Zu den oben angeführten Punkten ist der Antrag zu vervollständigen und das Verfahren mit einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung erneut zu durchzuführen.

3. Allgemein Konzentrationswirkung und Inhalt der Anträge

Bei dem vorliegenden Antrag zum Bau, der Errichtung und dem Betrieb von 7 WEA im Bereich des Teutoburger Waldes handelt es sich um eine Neugenehmigung nach §§ 4, 16 BImSchG. Antragsgemäß soll der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung nach § 6*0 BauO NW eingeschlossen werden (§ 13 BImSchG, Konzentrationswirkung). Ebenfalls wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 UVPG beantragt (s. Punkt 1.1.1 der Antragsunterlagen).*

Die in § 13 BImSchG angeordnete Konzentration bewirkt, dass mehrere Genehmigungen in selbständigen Verfahren durch eine einzige Genehmigung in einem Verfahren erteilt wird. Hierdurch werden nicht nur parallele sachliche Zuständigkeiten, sondern auch die Zulassungsverfahren und Entscheidungen zusammengefasst. Eine gleichwohl entgegen der Konzentrationswirkung gesondert in einem eigenständigen Zulassungsverfahren erteilte Genehmigung ist rechtswidrig (BVerwG, Urteil v. 13.12.2001 – 4 C 3.01).

Dabei ist mit der Antragstellung darzulegen, welche Genehmigungen nach § 13 BImSchG konzentriert werden sollen.

Die vom Antragsteller genannte Baugenehmigung nach § 60 BauO NW gehört unstreitig dazu. Jede einzelne WEA ist ein Bauwerk im Sinne des § 2 BauO, das dauerhaft mit dem Boden verbunden ist. Dazu gehören ebenfalls Aufschüttungen und Abgrabungen, Lagerplätze, Aufstellplätze, Stellplätze für Fahrzeuge sowie Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung des Bauwerks.

Nach § 2 Abs. 2 BauO NW *„sind Gebäude selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.“* D.h. die WEA sind Gebäude im Sinne dieser Vorschrift.

§ 4 Abs. 1 BauO NW regelt, dass *„Gebäude nur errichtet werden dürfen, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind.“* Somit sind die notwendigen Zufahrten Teil der Baugenehmigung und im Rahmen des Bauantrags entsprechend nachzuweisen.

Nach § 5 Abs 1 BauO NW *„ist von öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlich-rechtlich gesichert sein.“*

In § 5 Abs. 2 BauO NW heißt es: *„Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend*

befestigt und tragfähig sein. Sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten."

Daraus folgt, dass zur Baugenehmigung einer baulichen Anlage sämtliche für die Nutzbarkeit der Anlage notwendigen Nebenanlagen und die Zu- und Abfahrten, die die Zugänglichkeit des Grundstücks sichern, als Gesamtheit in der Baugenehmigung zu erfassen sind. D.h. die Nachweise sind mit der Antragstellung zu erbringen.

Die Genehmigung nach §§ 4, 16 BImSchG beinhaltet unstreitig die Baugenehmigung nach § 60 BauO NW. Tatsächlich sind entgegen der Antragstellung durch WestfalenWind noch weitere Genehmigungen erforderlich.

Da es sich um Windenergieanlagen im Wald handelt, sind die nach dem Landesforstgesetz erforderlichen Waldumwandlungsgenehmigungen einzuholen. Durch die genehmigungsbedürftigen Anlagen wird aus der bisherigen Waldnutzung eine andere Nutzung. Diese ist nach § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 39 LFoG genehmigungspflichtig. Diese Waldumwandlung umfasst sämtliche Flächen, die von der Errichtung und dem Betrieb der Anlage betroffen sind. Diese für den Bau, die Errichtung, den Betrieb aber auch den späteren Abbau der Anlagen notwendige Genehmigung wird durch die Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG umfasst (s. a. OVG Lüneburg, Beschluss v. 29.08.2013, Az. 4 ME 76/13; VGH Mannheim 2019; Erlass des MUNV v. 23. Februar 2015, Az V-2; Übersicht d. MUNV Anlage2- Konzentrationswirkung).

Demnach muss die beantragte Genehmigung für die 7 WEA auch die Waldumwandlungsgenehmigung enthalten.

Für alle durch die Konzentrationswirkung erfassten Genehmigungsverfahren sind mit Antragstellung die entsprechenden Anträge, Erläuterungen, Unterlagen, Gutachten vollständig und rechtzeitig vorzulegen.

4. Baugenehmigung nach §§ 60 ff BauO NW

Wie dargelegt, waren mit dem vorliegenden Antrag auch die notwendigen Bauunterlagen vollständig einzureichen.

Das Bauvorhaben muss sowohl bauordnungs- wie bauplanungsrechtlichen Vorschriften entsprechen (s. § 65 BauO NW).

Die 7 WEA sollen im Außenbereich errichtet werden. Es gilt der § 35 BauGB. Es handelt sich bei den 7 WEA um privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Nach § 35 Abs. 1 Ziffer 5 und Abs. 3 BauGB dürfen die Standorte der 7 WEA weder den Aussagen des Flächennutzungsplans noch den Zielen der Raumordnung widersprechen.

Im vorliegenden Antrag fehlen die Aussagen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit der Vorhaben gänzlich. Die 7 WEA befinden sich in 3 Gemeinden, die unterschiedlich mit der Planung von WEA im Gemeindegebiet umgegangen sind. Regionalplanung und Kommunalplanung bedingen die planungsrechtliche Zulässigkeit und dürfen nicht entgegenstehen. Im vorliegenden Fall steht das Planungsrecht dem Bauvorhaben entgegen,

siehe hierzu unsere Einwendungen nachfolgend unter Ziffer 6 dieser Stellungnahme.

Erschließung

Als weitere Voraussetzung des § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB muss die ausreichende Erschließung gesichert sein.

Bebaubar ist ein Grundstück also erst dann, wenn die Anbindung an das öffentliche Straßennetz, die Versorgung mit Strom und Wasser sowie die Entwässerung sichergestellt ist. So sieht dies die BauO NW vor.

Zur ausreichenden Erschließung eines Vorhabens gehört, dass eine - wie hier - tatsächlich vorhandene Zuwegung geeignet ist, sowohl den bereits vorhandenen, als auch den mit dem Vorhaben zusätzlich verbundenen Ziel- und Quellverkehr aufzunehmen und die Benutzung durch Polizei-, Feuerwehr-, Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge zu ermöglichen, ohne dass es dadurch zu einer Schädigung des Wegezustandes kommt.

Da das jeweilige Grundstück für die 7 Anlagen keinen direkten Zugang zu einer öffentlichen Straße hat, muss das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche erhalten (s. § 4 Abs.1 BauO NW). Diese Zuwegung über privaten Grund eines Dritten muss auf Dauer gesichert sein. D.h. die jeweiligen Wegstrecken von der öffentlichen Straße L 937 / Gauseköte zu jedem Grundstück der 7 WEA muss nicht nur den notwendigen Ausbaustandard für die Nutzung mit Schwertransporten erhalten und bis zum Abbau der Anlagen gesichert behalten, sondern diese Nutzung muss öffentlich- rechtlich (grundbuchlich) gesichert werden. Denn nur dann ist sichergestellt, dass das jeweilige Grundstück der WEA auch auf Dauer uneingeschränkt nutzbar ist. Hierzu sind die notwendigen Nachweise zu erbringen.

Der Antragsteller hat seine Planung und die Ausbauabsichten dargelegt. Wann der Ausbau erfolgt, ob die notwendigen Genehmigungen für Rodungen, Wegeverbreiterungen, Ausbau von Kurven und Lagerplätzen, dauerhafte Befestigung und Befahrbarkeit bis zum Abbau der WEA, die Bau- und Fahrrechte vorliegen und ob diese als Grundrechte zugunsten des Antragstellers für die Dauer des Betriebs und der Abbauphase gesichert sind, ist nicht bekannt.

Die Straße über die Gauseköte ist ab dem Kreuzkrug in Fahrtrichtung Detmold nicht für Fahrzeuge über 3,5 t zugelassen. Wie wird dennoch die Erschließung des geplanten Windparks für den Schwerlastverkehr gewährleistet?

Solange der konkrete Nachweis fehlt, ist die ausreichende Erschließung im Sinne des § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB nicht nachgewiesen.

Dies gilt auch für die Entwässerung der Standorte. Wie soll mit dem Niederschlagswasser verfahren werden?

Ungeklärt bleibt die Anbindung der beantragten WEA in das bestehende Stromnetz. Wo sollen die Leitungstrassen verlaufen, die den erzeugten Strom zum Umspannwerk transportieren? Im Waldbereich sind Erdkabel notwendig, im Freiland vermutlich eine mehrere kilometerlange Freileitung. Wo werden diese Leitungen auf dem Grundstück der WEA und darüber hinaus verlegt? Die notwendigen Erdkabel- und Freileitungstrassen sind Teil der Anbindung der WEA in das bestehende Stromverbundnetz. Diese Trassen müssen wie die verkehrliche Erschließung mit der Antragstellung nachgewiesen und die grundbuchliche Sicherung dargelegt werden. Die Angaben und Nachweise sind Teil des Antrags und der Genehmigung.

Mit der Einreichung der Bauunterlagen ist die Erfüllung weiterer baurechtllicher Vorschriften nachzuweisen.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften (z.B. Brandschutz, Standsicherheit)

Brandschutz

Das Brandschutzkonzept des Büro Tegtmeier fordert unter Punkt 6.1 Vorbeugender Brandschutz:

Die Zufahrts- und Bewegungsflächen müssen, hinsichtlich ihrer Radien und Belastbarkeit, der DIN 1490 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ entsprechen sowie frei und nutzbar gehalten werden.

Die Gutachterin geht davon aus, dass die Zuwegung befestigt und die Kranaufstellfläche für die Feuerwehr auf Dauer erhalten bleibt. Dies ist besonders wichtig für den Standort der WEA 9. Diese Anlage kann erst nach einem 1,5 km langen Zufahrtsweg erreicht werden. Die permanente Erreichbarkeit und der Zustand des Weges sind für Feuer- und Rettungswagen auf Dauer zu sichern (s.o. § 5 BauO NW, bis zum Erreichen der öffentlichen Verkehrsfläche sind die Nutzungsrechte öffentlich-rechtlich zu sichern.).

Leider berücksichtigt das Gutachten zu wenig die Folgen eines Brandes in diesem hochsensiblen Waldgebiet. Käme es zu einem Brandfall, insbesondere am Standort 9 ist der Zeitpunkt einer Alarmierung nicht genannt. Bevor die örtliche Feuerwehr die 1,5 km lange Zufahrt zur Anlage geschafft hat, kann schon ein größerer Brand entstanden sein. Tatsächlich haben die vergangenen Dürrejahre gezeigt, wie trocken der gesamte Wald im Teutoburger Wald war. Aufgrund des sandigen Untergrunds an der Gauseköte bietet der Boden nicht genügend Rückhalt für Wasser. Kommt es zu einem Brand an der Gondel und damit zu einem Funkenflug in die trockenen Waldbereiche in der Nähe ist ein größerer Waldbrand nicht ausgeschlossen. In vergleichbaren Fällen haben die Feuerwehren Löschwasserteiche bzw. Löschwasserbehälter vor Ort angelegt. Im westlichen NRW wurde ein elektronisches Waldbrandüberwachungssystem installiert. Beides sind Maßnahmen zum Schutz vor größeren Waldbrandgefahren.

Aufgrund der Lage der geplanten 7 WEA, insbesondere auch wegen der Nähe zu hochwertigen Schutzgebiete im Westen sind weitere Maßnahmen zum Schutz vor Waldbränden festzusetzen.

Die eingereichten Unterlagen sind diesbezüglich unzureichend.

Standsicherheit

Die baulichen Anlagen sind standsicher zu errichten.

Die vorliegenden Unterlagen zum Thema Standsicherheit s nicht vollständig. Die bodenkundlichen und geophysikalischen Untersuchungen im vorgelegten Hydrogeologischen Gutachten wurden **nicht** für alle beantragten WEA Standorte durchgeführt. Eine entsprechende Untersuchung der WEA Standorte 6 (= DT-09), 8 (= DT-10) und 9 (DT-11) ist nicht erfolgt, da die Messkampagne vom Auftraggeber (= Antragsteller) unterbrochen wurde (s. S. 34 Antragsdokument 15.06 Hydrogeologisches Gutachten_220452-2.pdf). Auch in der Stellungnahme des Hydrogeologischen Gutachters vom 12.03.2024 erfolgte kein Nachtrag. Trotz der unvollständigen Untersuchung stellt der Gutachter fest, *„dass die Planungsänderung keine Auswirkungen auf die Grundaussagen des Gutachtens hga220452-2 vom 28.07.2021 haben. Das Gutachten kann weiterhin für eine Beurteilung des Gefährdungspotentials der geplanten Maßnahmen herangezogen werden.“* (S. 2 Antragsdokument 15.6 Stellungnahme zum Hydrogeologischen Gutachten_220452-2.pdf). Dieses gutachterliche Testat kann sich nur auf die untersuchten WEA Standorte beziehen.

Die vorgenommen Untersuchungen reichen zur Beurteilung nicht aus. Nachweise zur Standsicherheit jeder einzelnen WEA fehlen. Der Antragsteller erklärt in den technischen Ausführungen zu den WEA, dass es unterschiedliche Bauausführungen bei den Bodenplatten für die Stahltürme gibt. Ob eine kreisförmige Flachgründung (mit Auftriebswirkung) oder eine kreisförmige Tiefgründung notwendig ist, macht den Unterschied. Bei der letzteren Variante werden laut Antragsteller die Fundamentlasten über Pfähle mit vorgegebenem Querschnitt in den tragfähigen Baugrund eingeleitet. Folgende Varianten sind möglich:

- 56 Ortbetonrammpfähle aus Stahlbeton mit Kreisquerschnitt D = 51 cm.
- 46 Ortbetonrammpfähle aus Stahlbeton mit Kreisquerschnitt D = 56 cm.
- 28 Bohrpfähle aus Stahlbeton mit Kreisquerschnitt D = 100 cm.

Wenn nur eine Tiefgründung möglich ist, wovon bei einzelnen Standorten ausgegangen werden kann, stellt sich die Frage: Welche Variante ist bei dem einzelnen Standort geplant?

Im Hydrogeologischen Gutachten der Fa. BBU werden nur zu einzelnen und nicht zu allen Standorten Aussagen gemacht. Daneben weist der Gutachter daraufhin, dass **weitere Bodensondierungen erforderlich** sind und **konkrete Gründungskonzepte vorzulegen sind** (s. S. 26 zum

Standort der WEA 4. Dort wurden bis zu 7 m hohe hangende Sande gefunden und erst ab 16 m Tiefe Widerstände durch eine Mergelschicht vermutet). Tatsächlich liegen nicht zu allen Standorten gutachterliche Aussagen vor. Laut Hinweis im Gutachten, wurde der Auftrag insoweit zurückgezogen, weshalb das Gutachten lückenhaft ist.

Aus dem Gutachten ist jedoch ersichtlich, dass weitere Bodenuntersuchungen notwendig sind. Das hydrogeologische Gutachten ist unvollständig und muss ergänzt werden.

Fest steht weiterhin, dass bei jedem WEA Standort der Baugrund hergerichtet werden muss. Dabei ist zu entscheiden, welche der Gründungsvarianten genommen werden muss. Die sich hieraus ergebenden Baugrundkonzepte und Lösungen fehlen. Sie sind mit dem Antrag vorzulegen. Sie sind nachzureichen.

Dem Antrag nach § 65 BauO sind Geländeschnitte für den jeweiligen Standort der WEA beigefügt. Daraus sind hinsichtlich der komplexen Topografie der Standorte Bodenveränderungen in größerem Umfang notwendig. Bei ansteigendem Gelände bedeutet dies Aufschüttungen bis zu 5 m Höhe auf einer Fläche von bis zu 7.000 qm oder entsprechende Abträge von Boden durch Abflachungen. Die Herrichtung der Baufläche bei jedem einzelnen Standort ist aufgrund der Topografie und dem unterschiedlichen Baugrund herausfordernd. Wo Bodenlagerungen erfolgen, laut Baubeschreibung dürfen sie nicht in Rodungsflächen gelagert werden, ist nicht darstellt. Der Umgang mit den Böden und die Verwertung sind Teil der Baugrundherrichtung. **Aussagen hierzu fehlen.**

Ebenso ist nicht nachgewiesen, wie der Untergrund befestigt wird. Das karstige, brüchige Gelände oder ein bis zu 7 m hoher Sandboden verlangen unterschiedliche Arbeiten, um einen tragfähigen Baugrund zu schaffen. Verdichtung? Verpressung? Bohrungen? **Aussagen hierzu fehlen.**

Aufgrund der Besonderheiten und Unterschiedlichkeiten der Bodenverhältnisse der 7 Standorte ist es zwingend notwendig, die Standsicherheit für jeden der sieben Standorte einzeln nachzuweisen. Gründungskonzepte mit Aussagen zur Bauausführung, insbesondere für die Bodenplatten für die Stahltürme sind vorzulegen.

Sollte eine kreisförmige Tiefgründung notwendig werden, ist darzulegen welche Variante der Ortbetonrammpfähle geplant ist. Dabei ist nicht auszuschließen, dass diese Tiefengründungen in Bezug auf den Grundwasserschutz wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich machen. Dies ist zu prüfen. Dies kann aber erst geschehen, wenn der Antragsteller die notwendigen Nachweise führt und die gutachterlichen Aussagen auf den jeweiligen Standort konkretisiert.

Die notwendigen Flächen für Aufbau, Betrieb und Abbau der WEA werden unterschieden in dauerhaft herzurichtende Flächen für Turm, Zuwegung und Kranfläche sowie Montagefläche und Lagerflächen. Diese sollen nur zeitweise angelegt werden. Müllsammelflächen und Parkflächen, Schutzräume für die Arbeiter vor Ort werden ebenfalls angelegt.

Es fehlen Aussagen, welche dieser Flächen wieder zurückgebaut werden und wie der Zeitrahmen festgelegt wird.

Der Antragsteller beantragt unter Sonstiges 15.13 Hinweis zur Baugrunduntersuchung: *„Die Baugrunduntersuchung möchten wir als aufschiebende Bedingung im Genehmigungsbescheid aufnehmen lassen und vor Baubeginn nachreichen."*

Diese Vorgehensweise kann nicht richtig sein. Denn aus dem o.a. zitierten Hydrogeologischen Gutachten wird klar, dass aufgrund der vorgefundenen Bodenbeschaffenheit nicht nur aktuelle Baugrunduntersuchungen sondern sich hieraus im Einzelnen ergebende Gründungskonzepte erarbeitet werden müssen. Nicht auszuschließen ist, dass an den einzelnen vorgesehenen Standorten der Bau einer WEA aus technischen, rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein wird. Dies kann nicht bis zum Baubeginn hinausgeschoben werden.

In engem Zusammenhang ist auch die geologische und hydrogeologische Situation zu beurteilen. Im Bereich des Hauptkamms besteht der Untergrund vielfach aus eiszeitlichem Flugsand. Eine solche große Flugsanddüne an der Gauseköte ist zur Sicherung des Hanges zur Landesstraße hin abgetragen worden. Die Begutachtung und die Maßnahme haben die ca. zweijährige Sperrung der Straße verursacht. Jeder Eingriff in die Oberfläche kann erhebliche Bodenbewegungen zur Folge haben. Auch 2007 ist es nach flächigen Kahlhieben und Bodenverletzungen durch Harvester zu Sandverwehungen gekommen.

Die schwierigen geologischen Verhältnisse haben Auswirkungen auf den Bau der WEA und die Sicherung der Stabilität und Verankerung dieser großen WEA. Möglicherweise sind Sprengungen notwendig oder Spezialsicherungen, wenn Flugsande betroffen sind. Diese Unwägbarkeiten erfordern zwingend eine gutachterliche Bewertung vor aller sieben WEA Standorte vor Anlagengenehmigung.

Baugrunduntersuchung und Baukonzept sind wesentlicher Inhalt einer Baugenehmigung und mit Antragstellung vorzulegen.

Dies betrifft auch die Rodungszonen um den jeweiligen Standort. Diese sollen teilweise nach Errichtung der WEA wieder aufgeforstet werden können. Welche Flächen das sind und bis wann die Aufforstungsverpflichtung erfolgt, wird nicht angegeben. Oder werden die Flächen doch auf Dauer freigehalten?

Es kann laut Antragsteller auch zurzeit nicht erklärt werden, welche zusätzlichen Rodungsflächen beim Hubvorgang der Rotorblätter und der damit verbundenen Abspannung notwendig sind. Warum nicht? Die daraus resultierenden Eingriffe und die notwendige Kompensation müssen in den LBP einbezogen werden.

Denkmalschutz

Die Untersuchung der visuellen Auswirkungen auf die umliegenden Baudenkmäler (15.14 Schriftstück Visualisierungen_signed.pdf), wurde vom Antragsteller WestfalenWIND selber erstellt. Hier stellt sich die Frage nach der denkmalfachlichen Qualifizierung des Autors. Die Wahl der Standorte für die fotographischen Aufnahmen ist bei mehreren Baudenkmälern fachlich unzulässig.

Die Auswahl der ebenerdigen Aufnahmepunkte für die Visualisierungen ignoriert (mit einer Ausnahme) die weiträumige landschaftsbezogene Intention dieser Baudenkmäler vollständig und führt zu fachlich irrelevanten Aussagen.

Beispielsweise werden bei dem Baudenkmal Hermannsdenkmal nur ebenerdige Aufnahmeorte gewählt, obwohl das Baudenkmal öffentlich zugänglich und besteigbar ist. Die Intention bei der Anlage dieses Denkmals hat bewußt eine Besteigung und damit eine Erlebnismöglichkeit für Sichtbeziehungen (Sichtachsen und Sichtfächer) in die engere und weitere Denkmalumgebung vorgesehen und eine ungestörte Blickbeziehung aus der Landschaft auf die Kolossalstatue. Der Besucherumgang des Hermannsdenkmals auf dem Sandsteinsockel in ca. 20 m Höhe ist dafür bewußt angelegt worden. Ebenso wurde die exponierte Lage der Kolossalstatue des Hermannsdenkmal auf dem Berg Grotenburg (in ca. 380 m ü.NN) von seinem Schöpfer Ernst von Bandel bewußt ausgewählt. Die ungestörten Blickbeziehungen auf das Baudenkmal sowie eine Umgebung ohne maßstabssprengende Großbauwerke wie die fast 250 m hohen Wind-energieanlagen sind in der Untersuchung fachlich nicht ausreichend untersucht, bewertet und berücksichtigt worden.

Mehrere Felsen des Baudenkmals Externsteine können bestiegen werden. Bereits zum Zeitpunkt der Anlage wurden Treppenanlagen in den Fels gemeiselt, die u.a. der Erreichung der Höhenkammer dienten. Immerhin wird für einen Fotostandort auf einem Felsen eine Visualisierung durchgeführt (s. Abb. 4.10 Externsteine Plattform). Eine ernsthafte Beurteilung erfolgt jedoch nicht (s. S. 51), die Aussagen auf S. 58 und die Ausführungen im UVP Bericht (S. 92 ff) sind fachlich völlig unzureichend.

5. Waldumwandlungsgenehmigung nach § 39 LForstG

Wie unter Punkt 4. dargestellt, wird die Genehmigung nach § 39 ForstG NW durch die Genehmigung nach §§ 4, 16, 13 BImSchG erteilt.

Für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Wald müssen die dafür erforderlichen Flächen in eine andere Nutzungsform umgewandelt werden. Ein Teil der Fläche ist über die gesamte Betriebszeit der Anlage frei von Baumbestand zu halten (dauerhafte Waldumwandlung), sodass jederzeit die Zufahrt und Arbeiten an der Anlage, bspw. Wartungen oder der Austausch von Anlagenkomponenten, möglich sind.

Ein weiterer Flächenanteil ähnlichen Umfangs muss nur für die Bauphase baumfrei sein und soll nach Abschluss der Arbeiten wieder aufgeforstet werden (temporäre Waldumwandlung). Dazu zählen insbesondere Flächen, die für Arbeits- und Montagetätigkeiten während der Anlagenerrichtung erforderlich sind, z. B. Lagerflächen, Kranausleger oder Überschwenkbereiche.

Die Antragsunterlagen müssen die Gesamtplanung, somit auch die Zuwegung und sonstigen relevanten Nebenanlagen umfassen, um eine vollständige Genehmigung erteilen zu können.

Zusätzlich zum Ausgleich für die Inanspruchnahme der Waldfläche sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht und entsprechend der Regelungen des speziellen Artenschutzes Maßnahmen umzusetzen. Denn die Auswirkungen der Waldumwandlung sind in der Vorprüfung / UVP bereits zu berücksichtigen. Dies gilt auch umgekehrt. Denn bei der Waldumwandlungsgenehmigung sind die Feststellungen aus der Vorprüfung / UVP einzubeziehen.

Denn ebenso wie im Offenland müssen bei Windenergie-Vorhaben im Wald die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft im Vorfeld geprüft und unvermeidbare Eingriffe ausgeglichen werden. Zudem sind waldrechtliche Belange zu beachten. Im Bundeswaldgesetz (BWaldG) sowie in dem Landesforstgesetz NW sind Vorschriften zu Ersatzaufforstungen oder Ausgleichsmaßnahmen für das Umwandeln von Wald in eine andere Nutzungsform (hier zur Windenergienutzung) festgeschrieben. Das bedeutet, dass der Antragsteller für den jeweiligen Standort mit den geplanten Zuwegungen konkrete Aussagen treffen muss.

Nachzuweisen im Antrag sind die dauerhafte Umwandlungsfläche, die zeitweilige Umwandlungsfläche für die Baustelleneinrichtung und für die Zuwegung, etc.. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf in Text und Karte darzustellen. Die entstehenden Beeinträchtigungen sind zu bilanzieren und den Kompensationsmaßnahmen gegenüberzustellen, verbleibende Beeinträchtigungen sind darzulegen. Weiterhin ist darzustellen, durch welche Maßnahmen die rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen erfolgt und wie der dauerhafte Erfolg der Kompensationsmaßnahmen gewährleistet wird. Die genannten Unterlagen sind Teil der Antragsunterlagen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Für die im Rahmen der Genehmigung erforderliche forstrechtliche Abwägung sind alle Belange und Antragsunterlagen konkret und **vollständig** vorzulegen. Nur dann kann eine sachgerechte Abwägung erfolgen.

Auch kann einer Waldumwandlung erst zugestimmt werden, wenn die erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsflächen durch den Antragsteller nachgewiesen sind und die Genehmigung zur Erstaufforstung (§ 43 ForstG NW) dieser Flächen vorliegt. **Das ist u.E. nicht gegeben. Das Verfahren ist entsprechend zu beantragen und durchzuführen und die Antragsunterlagen sind zu ergänzen.**

Die notwendige Arten- und Umweltschutzprüfung zur Waldumwandlung liegt nicht vor und muss nachgeholt und zwingend in die bereits eingereichten Unterlagen (ASP, UVP, LBP) eingearbeitet werden. Nur im Zusammenspiel aller Maßnahmen mit den daraus entstehenden Auswirkungen und Wechselwirkungen kann eine vollständige und umfassende Gesamtbetrachtung der Artenschutz- und Umweltbelange erfolgen.

In Bezug auf die naturschutz- und umweltrechtlichen Vorgaben (z.B. Artenschutz, Eingriffsregelung) wird nachfolgend Stellung genommen. Die vorgelegten Unterlagen sind zu aktualisieren und zu vervollständigen.

Hinsichtlich der fehlenden geografischen Daten nach Schutzbereichen, hier zum Bauschutzbereich nach LuftVG, wird auf Grund der Vorgeschichte davon ausgegangen, dass der Antragsteller entsprechende Aussagen macht.

6. Planungsrechtliche Zulässigkeit

Bei der Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit sind die raumordnerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) und des Regionalplans „OWL“ sowie die bauplanungsrechtlichen Festlegungen in den betroffenen Städten Detmold und Horn-Bad Meinberg sowie der Gemeinde Schlangen zu beachten.

6.1 Ziele/Festlegungen der Raumordnung

Die Standorte der beantragten sieben WEA einschließlich der Lagerflächen und Erschließungswege/-straßen sind im Landesentwicklungsplan (LEP) NRW als Gebiet für den Schutz der Natur (GSN) und als Gebiet für den Schutz des Wassers dargestellt. Der Regionalplan OWL konkretisiert diese zeichnerischen Vorgaben des LEP durch zeichnerische Darstellungen als Bereich zum Schutz der Natur (BSN), Bereich zum Grundwasser-– und Gewässerschutz (BGG) sowie als Wald (Blätter 24/25 des Regionalplans OWL 2024). Fachlich begründet ist die Darstellung als GSN / BSN durch die Festlegung dieser Bereiche als Teil des landesweiten Biotopverbundes von herausragender Bedeutung (VB-DT-LIP-4119-0001 „Waldgebiet zwischen Horn-Bad Meinberg und Kohlstädt“) und durch die Darstellung des Bundesamtes für Naturschutz als „Hotspot der biologischen Vielfalt“. In NRW gibt es nur zwei Gebiete mit dieser Auszeichnung. Einer ist der betroffene Teutoburger Wald/Egge zusammen mit der Senne als „Hotspots der biologischen Vielfalt“ in der Bewertung. Dabei handelt es sich deutschlandweit um eine von insgesamt nur 30 Regionen, die eine besonders hohe Dichte und Vielfalt an charakteristischen Arten, Populationen und Lebensräumen aufweisen.[1]

Im Übrigen liegt die Planung der sieben WEA in unmittelbarer Nachbarschaft von NSG, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete „Östlicher

[1] https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/F_E_fertig_verkleinert.pdf

Teutoburger Wald“ und „Senne“. Der Windpark soll unmittelbar an diese Gebiete angrenzen.

Der LEP NRW in der Fassung der 2. Änderung vom 9.4.2024 eröffnet im Ziel 10.2- 8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“ unter der Voraussetzung, dass es sich nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt, abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 des LEP eine Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur. Nach den Erläuterungen des LEP zu Ziel 10.2-8 eröffnet die Festlegung des Ziels 10.2-8 *„…den regionalen Planungsträgern (nicht der kommunalen Bauleitplanung) die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Flächen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) in Anspruch zu nehmen.“*

Im derzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) sieht das Plankonzept keine Inanspruchnahme von BSN für Windenergiebereiche (WEB) vor, insofern liegen die beantragten sieben WEA-Standorte außerhalb von im Planentwurf der 1. Änderung dargestellten WEB (vgl. Beschluss des Regionalrates Detmold vom 24.06.2024, Beschlussvorlage RR-16/2024, Anlage 3: Arbeitskarten als ergänzende Unterlagen zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien)).

Da es sich bei den beantragten Standorten um Waldbereiche handelt, ist des Weiteren das Ziel 10.2- 6 „Windenergienutzung in Waldbereichen“ des LEP maßgeblich. Danach können *„regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche ….für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.“* Nach den Erläuterungen des LEP zu Ziel 10.2-6 sollen damit grundsätzlich rund 340.000 Hektar Nadelwald einschließlich der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potentialfläche für die Windenergienutzung umfassen, für die Windenergienutzung geöffnet werden. Nadelwaldflächen sind nach dem LEP Wälder, in denen Nadelbäume die vorherrschende Baumart bilden und deren Bewirtschaftung hauptsächlich auf die Nutzung dieser Nadelbaumarten ausgerichtet ist.

Der Waldbereich östlich der L 937/Gauseköte, in dem die Standorte der sieben beantragten WEA liegen, ist geprägt durch großflächige Laubwald- und Mischwaldbiotope, in denen Bereiche mit ehemaligen Fichtenbestände und heutigen Kalamitätsflächen in untergeordnetem Umfang eingestreut sind. Umgeben sind diese Kalamitätsflächen von Laub- und Mischwäldern, so dass erhebliche Zweifel daran bestehen, dass es sich hierbei um solche Waldstandorte, nämlich Kalamitätsflächen in Nadelwäldern, handelt, die der LEP für die Windenergienutzung öffnet. Eine Lage in Nadelwäldern bzw. darin enthaltenen Kalamitätsflächen muss in jedem Fall nach den in

der Planungskarte Wind des Energieatlas NRW[2] enthaltenen Karte „Wald“ für zwei der beantragten WEA verneint werden. Diese betrifft die WEA Nr. 5 und 6, deren Standorte nach der Karte des Energieatlas im Laubwald (Nr.5) bzw. Mischwald (Nr. 6) liegen.

Nach dem Ziel F 22 „Waldbereiche“ des Regionalplans OWL ist eine Inanspruchnahme von Wald für entgegenstehende raumbedeutsame Planungen ausnahmsweise nur zulässig, wenn ein Bedarf nachgewiesen ist, die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird und eine Umweltprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass diese im Vergleich zu anderen Alternativen mit den geringsten negativen Umweltauswirkungen verbundenen ist. Weder zur Sicherung der Stromversorgung noch zur Erreichung der gesetzlichen Ziele zur Umstellung der Energieerzeugung auf erneuerbare Energien sind die beantragten WEA erforderlich, wie das Plankonzept zur 1. Änderung des Regionalplans OWL/Wind/Erneuerbare Energien aufzeigt. Die für den Regierungsbezirk Detmold auszuweisenden Windenergiebereiche zur Umsetzung des durch den LEP vorgegebenen Flächenbeitragswert werden danach ohne Inanspruchnahme von BSN und Waldbereichen erfolgen. Eine Bedarfsrechtfertigung zur Inanspruchnahme von regional-planerisch dargestellten Waldflächen für die beantragten WEA liegt somit nicht vor. Das Ziel F 22 des Regionalplans OWL eröffnet die Inanspruchnahme für Wald im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, sofern diese mit der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes vereinbar ist. Nach den Erläuterungen des Regionalplans ist dieses bei Schadwald- und Nadelwaldflächen nicht gegeben, wenn diese mit Freiraumfunktionen wie BSN und BGG belegt sind. Da die beantragten WEA-Standorte im Regionalplan als BSN und BGG dargestellt sind, sind auch kommunale Positivplanungen für die beantragten WEA raumordnerisch nicht zulässig.

Aus diesen raumordnerischen Festlegungen im LEP und Regionalplan ergeben sich den beantragten WEA entgegenstehende Ziele der Raumordnung. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) des LEP und der textlichen und zeichnerischen Festlegungen/Darstellungen des Regionalplans OWL zu den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) sowie zum Wald.

Das Gebiet des geplanten Windparks liegt im Bereich mehrerer Wasserschutzgebiete mit Trinkwassergewinnungsanlagen und natürlichen Quellen, der Regionalplan OWL weist den Bereich deshalb als Bereich zum Grundwasser – und Gewässerschutz (BGG) aus. Nach Ziel F 30 (2) „Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge“ des Regionalplans OWL darf *„eine Inanspruchnahme von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (…) ausnahmsweise erfolgen, wenn die dadurch angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird“*. Nach

[2] https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind

den Erläuterungen des Regionalplans zum Ziel F 30 ist *„eine Inanspruchnahme der BGG durch konkurrierende Nutzungen und Funktionen, wie z. B. durch WEA (...).möglich, wenn diese mit der Vorrangfunktion vereinbar sind. Entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht mit den Vorrangnutzungen vereinbar sind, können unter den im Ziel genannten Ausnahmevoraussetzungen geplant werden."* Die Ausnahmevoraussetzungen liegen unseres Erachtens keinesfalls vor, da der Bau von WEA im Bereich „Gauseköte" weder alternativlos noch für die Erreichung der Flächenbeitragswerte zur Erreichung der WEA-Ausbauziele in OWL erforderlich ist. Aufgrund der besonderen Empfindlichkeit der Böden/Geologie im überplanten Bereich gegenüber Schadstoffeinträgen in das Grundwasser und der nicht auszuschließenden Umweltschäden mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser infolge von Havarien steht auch die Bedeutung des Gebiets für die Trinkwasserversorgung und -vorsorge der Errichtung der WEA entgegen (s. auch unter Ziffer 9 dieser Stellungnahme zu Kapitel 4.5 Schutzgut Wasser).

6.2 Bauleitplanerische und baurechtliche Vorgaben

Die beantragten sieben WEA liegen in den Städten Detmold und Horn-Bad Meinberg sowie der Gemeinde Schlangen.

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Detmold sind Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt (12. FNP-Änderung 2014) ausgewiesen.

Die Stadt Horn-Bad Meinberg und die Gemeinde Schlangen haben in ihren FNP's keine Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ausgewiesen.

Die ausschließlich im Stadtgebiet Detmold beantragten drei WEA (WEA 06/DT-09, WEA 08/DT-10, WEA 09/DT-11) sowie die tlw. das Stadtgebiet Detmold betreffende WEA 05/HB-39 sind aufgrund des entgegenstehenden planungsrechtlichen Willens der Stadt Detmold unzulässig. Zwar eröffnet § 245e Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) den Kommunen die Möglichkeit ihre FNP-Konzentrationszonen für die Windenergienutzung durch die Darstellung zusätzlicher Bereiche im Rahmen einer so genannten Positivplanung zu ergänzen. Im vorliegenden Fall ist dieses jedoch nicht möglich, da einer solchen Ausweisung der Antragsflächen als Windenergiebereich im FNP der Stadt sowohl die BSN- als auch Wald-Darstellung im Regionalplan entgegenstehen (s. oben). Von der unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehenen Öffnung von BSN für die Windenergienutzung kann ausschließlich die Regionalplanung Gebrauch machen, dieses ist im 1. Änderungsverfahren des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energien) jedoch nicht vorgesehen.

Die nur das Stadtgebiet Horn-Bad-Meinberg betreffenden WEA-Standorte WEA 04/HB-38, und WEA 07/HB-39 sowie die auf dem Gebiet der Gemeinde Schlangen beantragte WEA 03/SG-37 sind aufgrund der nicht

erfolgten Ausweisung von FNP-Konzentrationszonen als privilegierte Anlagen im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 zu bewerten.

Zudem ist für diese nach § 35 BauGB privilegierten WEA im Rahmen der in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung integrierten Baugenehmigung zu prüfen, inwiefern die planungsrechtlichen Voraussetzungen nach § 35 BauGB vorliegen. Nach § 35 Absatz 1 sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Nach § 35 Absatz 3 dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen; öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz 1 nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Unseres Erachtens liegen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulässigkeit der beantragten WEA als privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB aus folgenden Gründen nicht vor:

- Es bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich einer gesicherten Erschließung. Die Antragsunterlagen lassen hierzu viele Fragen offen (s. unter Ziffer 4 dieser Stellungnahme).
- Die beantragten WEA sind als raumbedeutsame Vorhaben zu bewerten und widersprechen Zielen der Raumordnung, insbesondere den Zielen des LEP zu den Gebieten für den Schutz der Natur und den Zielen des Regionalplans für die Bereiche zum Schutz der Natur. Die im Ziel 7.2-3 des LEP und im Ziel F 11, Absatz 2 des Regionalplans OWL genannten Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von GSN/BSN für raumbedeutsame Vorhaben – Alternativlosigkeit, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dieses zulässt und die Beschränkung des Eingriffs auf das unbedingt erforderliche Maß – liegen nicht vor. Die in Erarbeitung befindliche 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/erneuerbare Energien) zeigt in der Entwurfskarte zahlreiche WEB als Alternativen auf. Mit der Bedeutung des Gebiets als zentraler Bestandteil eines bundesweit bedeutsamen Verbundkorridors von überregionaler, herausragender Bedeutung (Waldverbundsystem)[3] und den Schutzweck des BSN - s. dazu auch unter Ziffer 9 „Artenschutz“ dieser Stellungnahme - ist der Bau/Betrieb der beantragten sieben WEA nicht zu vereinbaren.

[33] https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/publikationen/sonderreihen-und-ausgaben?tx_cartproducts_products%5Bproduct%5D=905&cHash=5a2cc7ebec82250e1668d7516be6e476#Fachbeitrag%20Naturschutz

- Der Planentwurf zur 1. Änderung des Regionalplans OWL (Wind/Erneuerbare Energie) setzt die Vorgabe des LEP-Ziels 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ um, nach der in der Planungsregion Detmold Windenergiebereiche als Vorranggebiete im Umfang von mindestens 13.888 Hektar auszuweisen sind.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Bericht

Zu Kap. 4.1 Schutzgut Mensch

Bezogen auf die natur- und landschaftsbezogene Erholung ist unter den anlagebedingten Wirkfaktoren in Kap. 4.1.2 noch der Ausbau der Zufahrtswege für Schwerlastverkehr einschließlich Verbreiterung, bis zu 5 m tiefe Geländeeinschnitte oder Auffüllungen und Waldrodung aufzunehmen und zu bewerten. Neben den bereits beschriebenen optischen Auswirkungen der WEA und der großflächigen Verlärmung führen die Ausbaumaßnahmen zusätzlich zu dauerhaften Beeinträchtigungen, denn die breit ausgebauten Teilabschnitte betroffener Wanderwege verlieren erheblich an Attraktivität. Kap. 4.1.4 ist diesbezüglich zu ergänzen.

Darüber hinaus ist die UVP hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen der beantragten WEA auf die natur- und landschaftsbezogene Erholung nicht ausreichend, da eine weiträumige Betrachtung und Zusammenführung mit der überregionalen Bedeutung des Teutoburger Waldes für Erholung und Tourismus vollkommen fehlt. Das Fazit in Kap. 4.1.6 bezüglich der Erholungsfunktion wird nicht geteilt. Die Verbände fordern diesbezüglich ein separates Gutachten (siehe dazu Ausführungen unten).

Zu Kap. 4.2 Schutzgut Tiere

Das lt. Kap. 4.2.1 nachgewiesene Vorkommen des besenderten Luchsweibchens aus dem Harz belegt die hohe Bedeutung des Gebietes als Wanderkorridor im Rahmen des überregionalen Biotopverbundes. Entsprechendes gilt für die Vorkommen der Wildkatze.

Im nachfolgenden Kap. 4.2.2 sind unter den betriebsbedingten Wirkfaktoren zusätzlich Verdrängungseffekte durch Lärmimmissionen aufzunehmen. Gerade Luchs und Wildkatze zählen zu den extrem lärmempfindlichen Arten, die nicht nur während der Bauphase sondern während der gesamten Betriebsdauer betroffen sind. Die Lärmimmissionen der quer im Teutoburger Wald verteilten WEA führen zu einer erheblichen Abwertung und ggf. großflächigen Unterbindung der Biotopverbundfunktion.

Die Betroffenheit lärmempfindlicher Arten ist auch artenschutzrechtlich relevant und zu prüfen. Neben Wildkatze und Luchs betrifft dies auch Fledermäuse. Kap. 4.2.4 ist dahingehend zu ergänzen.

In Kap. 4.2.5 werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt. U. a. sollen Baufeldräumung und Baubeginn für Spechte und

Käuze für die WEA 04, 08 und 09 *Anfang Oktober bis Mitte Januar bis Ende Februar* erfolgen. Diese Angabe ist unverständlich.

Das in Kap. 4.2.6 vom Gutachter getroffene Fazit „keine Beeinträchtigung bei Durchführung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen“ wird nicht geteilt, da vor allem die dauerhafte betriebsbedingte Verlärmung der Lebensräume lärmempfindlicher Arten nicht bewertet wurde.

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere kann auch nicht ausschließlich auf planungsrelevante Arten bezogen werden sondern ist hinsichtlich der Betroffenheiten weiträumiger zu fassen. Auf die von der Adlerwarte aus frei fliegenden Greifvögel und die herausragende Biotopverbundfunktion des Teutoburger Waldes wird verwiesen.

Sofern die Adlerwarte mit dem besonderen Spektrum an frei fliegenden Vogelarten (u. a. Adler) hier im Rahmen der UVP-Kriterien nicht zu beachten ist, ist hinsichtlich der Auswirkungen der WEA ein separates Gutachten erforderlich.

Zu Kap. 4.3 Schutzgut Pflanzen

Nach Angaben des Gutachters werden durch die Errichtung der beantragten sieben WEA insgesamt rund 78.950 m² Fläche beansprucht. Der dauerhafte Biotopverlust umfasst lt. Gutachter etwa 18.000 m² Fläche. In der dazu erstellten Tab. 12 wird die insgesamt beanspruchte Fläche mit 86.744 m² angegeben. Diese Angabe ist rechnerisch falsch und zu korrigieren.

Nach der Beschreibung und den Angaben in Tabelle 12 sind weitere Flächeninanspruchnahmen offensichtlich nicht enthalten. Das betrifft z. B. die Logistikflächen am Kreuzkrug und an der Paderborner Straße (L 937) mit den herzustellenden Zuwegungen sowie Ausbaumaßnahmen an den Haupterschließungswegen (Verbreiterung, Kurvenausbau). Aufgrund der Konzentrationswirkung des BImSchG-Verfahrens sind damit einhergehende Biotopverluste durch Versiegelung, Waldrodung, Geländeeinschnitte und Bodenauftrag einzubeziehen und zu bewerten. Entsprechendes gilt für etwaige Biotopverluste bzw. Wertverluste infolge von dauerhaft baumfrei zu haltenden Schneisen für Kabel- und Leitungstrassen und der Inanspruchnahme durch weitere bisher nicht einbezogenen Nebenanlagen, einschließlich temporärer Schneiden für Abspannflächen, deren Lage aus den Unterlagen nicht hervorgeht.

Die dauerhaften Biotop- bzw. Waldverluste sind jeweils forstrechtlich und nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren. Gemäß Kap. 4.3.5 umfasst der nach der Eingriffsregelung im LBP ermittelte Kompensationsbedarf für die sieben WEA insgesamt 48.277 Biotopwertpunkte. In der Bilanz sind die zusätzlichen dauerhaften Biotopverluste durch die zuvor genannten Eingriffe nicht enthalten und noch zu bilanzieren. Der Umfang der forstrechtlichen Kompensation steht (zum Zeitpunkt der Erstellung der UVP) nicht fest und ist unbekannt. Der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf soll multifunktional mit dem der dauerhaften Waldumwandlung kombiniert werden und ist umfassend zu

ermitteln. Das betrifft sowohl die Einbeziehung aller eingriffsrelevanten Flächen als auch die Festlegung des Umfangs der forstrechtlichen Kompensation.

Es bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der geplanten Kompensation.

Durch Wiederaufforstung im Bestand auf Kalamitätsflächen erfolgt de facto keine Kompensation der Waldverluste. Vielmehr reduziert sich der Waldanteil im Planungsraum nach Angaben des Gutachters um rund 1,8 ha zuzüglich weiterer, bisher noch nicht ermittelter Waldverluste. Daneben sind weder die Größe der Wiederaufforstung noch die dafür vorgesehenen Kalamitätsflächen festgelegt. Diese unbestimmte Kompensation gewährleistet somit zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine flächenhafte Zuordnung der naturschutzrechtlichen Kompensation zum Eingriffsvorhaben. Aufgrund der Konzentrationswirkung müssen die naturschutzfachlich und forstrechtlich notwendigen Kompensationsflächen im Genehmigungsverfahren feststehen und werden zwingend Teil der Genehmigung. Der Vollzug der Kompensation ist zu gewährleisten. Die Flächenverfügbarkeit ist nachzuweisen.

Die zu erzielenden Biotopwertpunkte (derzeit 48.277 WP) sind durch Aufwertungsmaßnahmen zu erzielen, d. h. die Bestandswerte der letztlich ausgewählten Kompensationsflächen sind den Zielbiotopen gegenüberzustellen. Der Nachweis, dass der naturschutzfachlich erforderliche Kompensationsbedarf durch die forstrechtlich noch festzulegende Kompensation abgedeckt ist, ist nicht erbracht.

Die Verbände fordern eine Trennung der forstrechtlichen und naturschutzrechtlichen Kompensation. Eine Abnahme der Waldflächen in einer landesweit bedeutenden Wald-Biotopverbundachse ist nicht akzeptabel. Es kann auch aus forstlicher Sicht nicht zielführend sein, die Kompensation von Waldumwandlung auf Kalamitätsflächen im Bestand vorzunehmen. Bei der Vorgehensweise würde der Waldanteil stetig abnehmen. Die entstehenden Waldverluste sind daher mindestens im Verhältnis 1:1 durch Aufforstung geeigneter Flächen außerhalb des Bestandswaldes auszugleichen. Die restliche Kompensation der Waldumwandlung kann weiterhin mit dem naturschutzrechtlichen Ausgleich kombiniert werden, sofern sie nach naturschutzfachlichen Grundsätzen erfolgt.

Die naturschutzrechtliche Kompensation soll wie geplant auf geeigneten Kalamitätsflächen verbleiben, da hierdurch naturschutzfachlich wirksame Maßnahmen zur Unterstützung der übergeordneten Ziele der Landesplanung (z. B. Wald-Biotopverbund, Biotope der angrenzenden Natura 2000-Gebiete) gezielte Biotopentwicklungsmaßnahmen im Wald ermöglicht werden. Insofern sollte der Schwerpunkt der Waldentwicklung weniger auf forstlichen Anpflanzungen sondern auf natürliche Wiederbewaldung gelegt werden, mit begleitendem Monitoring.

Bei der Flächenauswahl ist aus naturschutzfachlicher Sicht sicher zu stellen, dass es sich bei den Kalamitätsflächen tatsächlich noch um

Nadelwald (aufgelaufene Fichtenverjüngung) handelt und nicht etwa um ehemalige Nadelforste, die sich infolge von Naturverjüngung bereits zu Laubwald oder Laubmischwald entwickeln.

Zu Kap. 4.4 Fläche und Boden

Die anstehenden Podsole mit unbewerteter Schutzwürdigkeit sind mindestens gleichwertig mit den anstehenden Braunerden zu beurteilen. Aufgrund der niedrigen Bodenzahlen (hier 15-30) kann für Podsole eher eine sehr hohe Funktionserfüllung des Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorte abgeleitet werden. Demnach liegen alle Standorte der sieben WEA innerhalb naturschutzfachlich wertvoller Flächen. Entgegen der Aussage in Kap. 4.4.4 der UVP betrifft der dauerhafte Verlust von Boden und Lebensraumfunktionen infolge von Überbauung bzw. Versiegelung ausschließlich Böden mit hoher bis sehr hoher Funktionserfüllung.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den anstehenden Sandböden, u.a. aufgrund der Hangneigung um teilweise sehr erosionsempfindliche Böden handelt. Die Auswirkungen der Waldrodungen wurden diesbezüglich nicht untersucht.

In Kap. 4.4.2 schließt der Gutachter betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden aufgrund der Vorhabenscharakteristik und deren Wirkungen auf das Schutzgut aus. Dies ist nicht nachvollziehbar, denn das Risiko von betriebsbedingten Stoffeinträgen in den Boden besteht. Des Weiteren sind Bodenverunreinigungen im Zuge der Demontage der WEA nicht auszuschließen.

Unter den anlagebedingten Wirkfaktoren sind noch die tiefen Geländeeinschnitte oder Auffüllungen durch Herrichtung ebener Bau- und Kranaufstellflächen sowie im Zuge von Wegeausbaumaßnahmen aufzuführen. Diese Bereiche sind und bleiben im Bodengefüge dauerhaft verändert, auch wenn nach Abschluss der Bauphase eine Entsiegelung temporär befestigter Flächen erfolgt. Betroffen sind meist locker gelagerte, nicht standfeste Sandböden unterschiedlicher Mächtigkeit. Ggf. erfordern die entstehenden bzw. dauerhaft bleibenden Böschungen zusätzliche Maßnahmen zur Stabilisierung (Erosionsschutz). Bei geringer Mächtigkeit ist nicht auszuschließen, dass nach dem Eingriff die Festgesteine an der Oberfläche anstehen und sich die Standorteigenschaften komplett verändern. Entsprechendes gilt für dauerhaft veränderte Bodenverhältnisse aufgrund ggf. notwendiger Maßnahmen zur Herstellung eines tragfähigen Untergrundes. Betroffene Bodenflächen sind noch im Einzelnen zu ermitteln und in die Eingriffsbewertung einzubeziehen.

Die vorgenommene Eingriffsbewertung anhand von Biotoptypen spiegelt die vorgenannten erheblichen Eingriffe in den Boden nicht wieder. Sofern für Eingriffe in den Boden keine separate Bewertung anhand anderer geeigneter Bewertungsmethoden erfolgen soll, ist für diese betroffenen Flächen zumindest pauschal ein angemessener Kompensationsaufschlag (z. B. durch Korrekturfaktor) zu ermitteln.

Zu Kap. 4.5 Schutzgut Wasser

Betriebsbedingt sind Verunreinigungen des Grundwassers im Havariefall (z. B. Brand) nicht auszuschließen. Diesbezüglich wurden Minderungsmaßnahmen festgelegt (s. auch Unterlage 15.6, S. 42). Trotzdem verbleibt ein Restrisiko, denn die getroffenen Minderungsmaßnahmen sind räumlich eng auf den Mastfuß begrenzt. Außerdem können nicht auszuschließende Bodenverunreinigungen im Rahmen des Anlagenrückbaus das Grundwasser verunreinigen. Aufgrund der sehr durchlässigen Sandböden im Bereich mehrerer der Anlagenstandorte besteht für die Wasserschutzgebiete eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen.

Im Hydrogeologischen Gutachten fehlen im Kapitel 7.2 Maßnahmen für die Rückbauphase (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen). Das betrifft zum Beispiel die Zerschneidung der Rotorblätter mit Wasserstrahlsägen vor Ort und die damit verbundene Freisetzung von Mikroplastik und Sondermüll und dessen Gefährdungspotential auf den Grundwasserleiter. Ebenso sind die Auswirkungen der Fundamentsprengungen auf die sensible hydrogeologische Situation zu bewerten.

Eine geophysikalische Untersuchung der WEA Standorte 6 (= DT-09), 8 (= DT-10) und 9 (DT-11) ist nicht erfolgt, da die Messkampagne vom Auftraggeber (= Antragsteller) unterbrochen wurden (s. S. 34 Antragsdokument 15.06 Hydrogeologisches Gutachten_220452-2.pdf). Auch in der Stellungnahme des Hydrogeologischen Gutachters vom 12.03.2024 erfolgte kein Nachtrag. Trotz der unvollständigen Untersuchung stellt der Gutachter fest, *„dass die Planungsänderung keine Auswirkungen auf die Grundaussagen des Gutachtens hga220452-2 vom 28.07.2021 haben. Das Gutachten kann weiterhin für eine Beurteilung des Gefährdungspotentials der geplanten Maßnahmen herangezogen werden.“* (S. 2 Antragsdokument 15.6 Stellungnahme zum Hydrogeologischen Gutachten_220452-2.pdf). Dieses gutachterliche Testat kann sich nur auf die untersuchten WEA Standorte beziehen und verblüfft sehr, da doch nicht alle WEA Standorte untersucht wurden.

Zu Kap. 4.6 Schutzgut biologische Vielfalt

Die Ausführungen zu diesem Schutzgut werden nicht geteilt. Das betrifft die Bestandsdarstellung ebenso wie die Bewertung der Auswirkungen der WEA. Es ist nicht zielführend, die Bestandssituation und Biotopfunktion ausschließlich unter den derzeit vorhandenen Windbruch- und Kalamitätsflächen zu betrachten. Vielmehr handelt es sich forst- und planungsrechtlich um großflächigen Wald. Die Kalamitätsflächen befinden sich in einem Prozess der natürlichen Wiederbewaldung, in Teilbereichen unterstützt durch gezielte Wiederaufforstungen. Im Umfeld der WEA liegen Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete sowie sonstige naturschutzfachlich wertvolle Flächen. Auf die Bestandsbeschreibung in Kap. 4.2 – Schutzgut Tiere – wird an dieser Stelle verwiesen.

Biotopverbund und Wanderkorridor

Daneben verkennt der Gutachter die herausragende Biotopverbundfunktion des Teutoburger Waldes für wandernde Großsäuger. Negative Auswirkungen hat der geplante Windpark mit seinen sieben Anlagen auf die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes für wandernde Großsäuger.

Nach dem LANUV Fachbeitrag zum Regionalplan ist der Teutoburger Waldes Teil eines bundesweit bedeutsamen Verbundkorridors mit überregionaler Bedeutung als auch eine zentrale Verbundachse im Waldverbundsystem des Regierungsbezirkes Detmold. Als ausgewählte Leitarten repräsentieren Rothirsch und Wildkatze die wandernden Großsäugerarten im Rahmen des Zielartenverbundes. Es ist nachzuweisen, dass die Windparkplanung speziell die Funktion als Wanderkorridor entlang der NW-SE Achse des Teutoburger Waldes nicht dauerhaft und nachhaltig stört. Neben der Wildkatze ist auch das bekannte Vorkommen des Luchses nördlich des geplanten Windparks (Raum Oerlinghausen) zu berücksichtigen. Speziell diese sehr seltene Großsäugerart besitzt ein sehr großes Aktionsgebiet und ist auf weiträumige und ungestörte Verbundachsen angewiesen.

In NRW gehören die geschützten Arten Luchs und Wildkatze zu den planungsrelevanten Arten und sind im Rahmen der Untersuchung der möglichen Auswirkungen des geplanten Windparks zu betrachten. Die vorhandene Fachliteratur zum Konflikt zwischen Windenergienutzung und Vorkommen von Wildkatze belegt eindeutig, dass bau- und betriebsbedingte Störungen durch Windenergieanlagen erhebliche Auswirkungen auf die Habitat- und Lebensraumqualität von Wildkatzenbiotopen haben. Die Abbildung 3 der Vorlage zum Scopingtermin zeigt die Großflächigkeit der Verlärmung im Bereich des geplanten Windparks auf. Allein die Verlärmung kann z.B. eine Maskierung der Lebensgeräusche der Beutetiere der Wildkatze verursachen und zu einer dauerhaften Verschlechterung des Wildkatzenlebensraumes führen.

Ein Nachweis für die einzelnen Aspekte ist nicht erbracht, wie die Auswirkungen der Verlärmung, ob Wanderwege der Wildkatze (und des Luchses) beeinflusst bzw. beeinträchtigt werden. Zu prüfen ist im Rahmen der UVP und FFH-Verträglichkeitsprüfung, wie sich ein Windpark mit sieben Anlagen und allen Nebenanlagen und die Verlärmung des Gebietes auf die Wanderwege und die Habitatqualität der Lebensräume dieser planungsrelevanten Arten auswirkt. Dazu gehört auch die Einschätzung der Beeinträchtigung von Wildruhezonen in Verbindung mit dem Biotopverbund (u.a. für die Leitart Rothirsch).

Zu Kap. 4.8 Schutzgut Landschaft

Die in Kap. 4.8.4 vorgenommene Bewertung der Auswirkungen der WEA auf das Schutzgut Landschaft ist nicht ausreichend. Das betrifft insbesondere die Einschätzung der Einsehbarkeit des Windparks aus der Umgebung und die nicht ausreichend beachteten Eigenarts- und Maßstabsverluste in einer hochwertigen Landschaft. Als Wirkzone wird auf

Basis der erstellten Sichtbarkeitsanalyse ein Radius von 10 km um den Windpark zugrunde gelegt (s. S. 79 und Abb. 16 u. 17). Die Fernwirkung ist jedoch oftmals viel weitreichender. Die Eigenartsverluste durch den Bau der weit über den Gebirgskamm hinaus ragenden WEA mindern die bestehende Qualität des Landschaftsbildes nachhaltig und sind unabhängig von der visuellen Wahrnehmbarkeit eines Betrachters darzulegen. Der Windpark ist in einer Landschaftsbildeinheit höchster Wertigkeit (Wertstufe 6) geplant (vgl. Abb. 14, S. 76).

Auf dem Höhenzug dominieren bisher der Sendemast Bielstein und vor allem das etwa 50 m hohe Hermannsdenkmal. Die WEA werden das Hermannsdenkmal zukünftig um ein mehrfaches überragen. Das auf dem Kamm an exponierter Stelle errichtete touristisch bedeutende Hermannsdenkmal verliert seine vom Erbauer gewünschte Solitärstellung und seine optische Fernwirkung.

Die bauliche Überprägung des Höhenzuges mit den WEA und der sich aus der Höhe der WEA ergebende Maßstabsverlust führt zu erheblichen Eingriffen in das derzeitige Erscheinungsbild der Landschaft. Der Hauptkamm des Teutoburger Waldes ist frei von vergleichbar hohen Anlagen.

Auf Basis der Sichtbarkeitsanalyse werden sichtverschattende Elemente beschrieben. Zäune, Mauern und Vegetation können nur bei ausreichender Höhe sichtverschattend wirken.

Bezogen auf die vorgenommene Visualisierung ist zu kritisieren, dass die Sichtbeziehungen von den Externsteinen und dem Hermannsdenkmal zum Windpark jeweils auf Bodenniveau bewertet wurden (vgl. S. 83 u. 84). Dies ist fachlich unzulässig, da beide Denkmäler in ihrer Konzeption eine Besteigung implizit vorsehen, um weiträumige Landschafts- und Blickbezüge wahrnehmen und erleben zu können. Beide Objekte sind heute für die Öffentlichkeit zugänglich und begehbar.

Sie zählen zu den touristisch herausragendsten Anziehungspunkten in der Region mit bundesweiter Bedeutung. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen dieser Sehenswürdigkeiten und Baudenkmäler kann auf Basis der vorgenommenen Visualisierungen nicht beurteilt werden. Dazu sind ergänzende Visualisierungen von den Aussichtsplattformen aus notwendig.

Bezüglich der mit zunehmender Distanz abnehmenden Wahrnehmung (s. S. 84) ist festzuhalten, dass eine Distanz von rund 5 km zwischen Hermannsdenkmal und Windpark noch deutlich innerhalb der Wirkzone und damit im Einflussbereich liegt. Die Wirkzone umfasst einen Radius von 10 km um den Windpark.

Zu Kap. 4.9 Schutz kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

Zum Schutzgut kulturellen Erbe gehören auch die (historischen) Kulturlandschaften. Der UVP-Bericht stellt in der Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen vorrangig auf Denkmalschutz (DSchG NRW) und den Schutz von Naturdenkmälern (§ 28 BNatSchG) ab (Kap. 4.9). Der im LEP verankerte Kulturlandschaftsschutz mit den raumordnerischen Festlegungen für die landesbedeutsamen und bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sowie der Konkretisierung dieser Bereiche durch

den Fachbeitrag des LWL (2017) für die Regionalplanung werden in Kapitel 4.9.1 dargestellt. Bei den berücksichtigten Rechts- und Fachnormen, Zielvorgaben und Leitbildern in Kap. 4.9.3 wird aber wieder nur auf das Denkmalschutzgesetz NRW sowie zu den Naturdenkmälern auf § 28 BNatSchG eingegangen. Damit werden folgende maßgebliche rechtliche Vorgaben nicht berücksichtigt:

- § 1 Bundesnaturschutzgesetz „Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“
  Absatz 4: *„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere*
  1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren…“

- § 2 Raumordnungsgesetz „Grundsätze der Raumordnung“
  ……*„Nr. 5 Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten.“*

- Landesentwicklungsplan NRW
  Kapitel 3 „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ mit dem Ziel 3-1 „32 Kulturlandschaften“ und u.a. den Grundsätzen 3-2 „Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“, 3-3 Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten“.

- Regionalplan OWL
  Kapitel 4.14 „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ mit den Grundsätzen F 39 „Leitbild Kulturlandschaft“ und F 40 „Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“.

Die der Bewertung der UVP zugrundeliegenden Rechtsnormen und Zielvorgaben sind damit unvollständig und zu ergänzen.

Die beantragten sieben WEA des Windparks „Gauseköte“ liegen im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald“ (vgl. LEP NRW; Abbildung 2). Dieser Kulturlandschaftsbereich wird auf der Ebene der Regionalplanung konkretisiert, u.a in den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „K 7.03 Hermansdenkmal - Externsteine“ (vgl. Kap.4.9.1 UVP-Bericht). Als fachliches Ziel für den Bereich K 7.03 wird ausdrücklich die *„Freihaltung von großflächigen und /oder weiträumige Wirkung entfaltenden technischen Bauwerken, Anlagen oder sonstigen Einrichtungen“* genannt (LWL 2017: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung; Regierungsbezirk Detmold, S. 241). Es ist nicht nachzuvollziehen, dass die im UVP-Bericht als substantielle Betroffenheit für den Kulturlandschaftsbereich K 7.03 aufgeführte Flächeninanspruchnahme (vgl. S. 91) nicht als erhebliche Betroffenheit für diesen

Kulturlandschaftsbereich bewertet wird, obwohl gegen das oben genannte fachliche Ziel der „Freihaltung von großflächigen und /der weiträumige Wirkung entfaltende technische Bauwerke“ durch den Bau von gleich sieben WEA massiv verstoßen wird. Dier hierzu angeführten Argumentation, dass die wertbestimmenden Merkmale weiterhin mit ihren Eigenschaften bestehen bleiben, kann nicht gefolgt werden. Der UVP-Bericht stellt hier allein auf die Merkmale Hermannsdenkmal, Falkenburg oder Kreuzkrug ab, für die zwar sensorielle Betroffenheiten gesehen werden, da diese wertbestimmenden Merkmale weiterhin mit ihren Eigenschaften bestehen bleiben. Der erforderliche Schutz kann unseres Erachtens nicht allein auf den Erhalt dieser wertbestimmenden Objekte beschränkt werden, sondern die genannten wertbestimmenden Merkmale sollen offensichtlich in ihrer Eingebundenheit in dem landschaftlichen Zusammenhang geschützt werden, da das fachliche Ziel der Freihaltung von großflächigen und /oder weiträumige Wirkung entfaltende technische Bauwerke nur in dieser Weise verstanden werden kann. In der UVP fehlen an dieser Stelle jegliche Angaben zur Dimension der Inanspruchnahme des Kulturlandschaftsbereiches und der technischen Überprägung.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass neben den aufgeführten schutzwürdigen Denkmalen wie Hermannsdenkmal oder Falkenburg auch flächenhafte wertgebende Merkmale für den Bereich K 7.03 zu benennen sind, so u.a. „Auf der Südseite lange Grenze zur Senne“, „bedeutende naturräumliche Grenze“ oder „historische Wanderwege“. Eine Darstellung und Bewertung der Auswirkungen durch Bau und Betrieb von sieben WEA auf diese Merkmale fehlt in der UVP.

8. Landschaftspflegerischer Begleitplan/Eingriffsregelung

Der vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) erfüllt nicht die in § 17 Absatz 4 BNatSchG verankerten Anforderungen. Das resultiert insbesondere aus der unvollständigen Erfassung eingriffsrelevanter Flächen und der fehlenden Zuordnung von geeigneten Ausgleichsflächen. Der Vollzug der Kompensation ist nicht gewährleistet.

Der LBP muss aufgrund der Konzentrationswirkung auch die explizit nicht einbezogenen Logistikflächen an der Paderborner Straße und am Kreuzkrug sowie die Hauptzufahrt erfassen. Außerdem sind die erforderlichen Kabel- und Leitungstrassen, die forstrechtliche Waldumwandlung und sonstige bisher nicht beachtete Nebenanlagen einzubeziehen und hinsichtlich der Biotopverluste oder Wertminderung zu bewerten.

Bezüglich der Erfassung der beanspruchten Flächen, der Wirkfaktoren, der schutzgutbezogenen Bestandserfassungen und Konfliktanalysen übernimmt der Gutachter im Wesentlichen die Ausführungen aus dem UVP-Bericht. Die dazu zur UVP gemachten Anmerkungen betreffen somit den LBP gleichermaßen. Der LBP ist entsprechend anzupassen. Um Wiederholungen zu vermeiden erfolgt an dieser Stelle daher nur eine Zusammenfassung der wesentlichen nachzuarbeitenden Punkte, im Einzelnen:

Schutzgut Tiere

- Einbeziehung von betriebsbedingten Lärmimmissionen und Bewertung der Auswirkungen auf lärmempfindliche Tierarten (Wildkatze, Luchs, Fledermäuse)
- Berücksichtigung der herausragenden überregionalen Biotopverbundfunktion des Teutoburger Waldes für Großsäuger
- Berücksichtigung der von der Adlerwarte aus frei fliegenden Greifvögel

Schutzgut Pflanze

- Erfassung und Bewertung der dauerhaften und temporären Biotopverluste durch die Logistikflächen, den Ausbau der Haupterschließungswege (Verbreiterung, Kurvenausbau, Waldrodung, etc.),
- Beurteilung von Biotopwertverlusten im Bereich sonstiger beanspruchter Flächen (z. B. Bodenauf- und -abtrag entlang der Zufahrten und sonstigen baulichen Anlagen, dauerhaft baumfreie Schneisen für Kabel- und Leitungstrassen, temporäre Schneisen für Abspannflächen, etc.)

Schutzgut Boden

- Erfassung der über die Versiegelung hinausgehenden beanspruchten Flächen (z. B. Geländeprofilierungen entlang der Zufahrten und zur Schaffung ebener Bauflächen und Kranaufstellflächen),
- Einbeziehung des Risikos von betriebsbedingten Stoffeinträgen in den Boden sowie von Bodenverunreinigungen im Zuge der Demontage der WEA

Schutzgut Wasser

- Einbeziehung des Risikos betriebsbedingter Verunreinigungen des Grundwassers im Havariefall (z. B. Brand) und im Rahmen des Rückbaus der WEA.

Schutzgut Landschaft

- Vertiefende Bewertung der Auswirkungen der WEA in Bezug auf die Einsehbarkeit des Windparks aus der Umgebung und Eigenarts- und Maßstabsverluste
- Ergänzung der Visualisierung (Beachtung der Aussichtsplattformen der Baudenkmäler)
- Beachtung der überregionalen Bedeutung des Teutoburger Waldes für Erholung und Tourismus

Kompensationsbedarf

Die dauerhaften Biotop- bzw. Waldverluste sind jeweils forstrechtlich und nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kompensieren. Gemäß Kap. 5.2.1 beläuft sich der dauerhaft umzuwandelnde Waldanteil auf ca. 18.000 m², temporär werden rund 6.000 m² Buchenwald gerodet. Darin sind weitere Rodungen, z. B. durch den Ausbau der Haupterschließung, zur Schaffung von Schneisen für Kabel- und Leitungstrassen, Abspanntrassen, etc. nicht enthalten und noch zu ermitteln. Die zusätzlichen Rodungsflächen sind jeweils den einzelnen Anlagen zuzuordnen. Das betrifft insbesondere die dauerhaft beanspruchten Waldflächen bzw. Biotoptypen in der Tabelle 10 (s. S. 36) und Tabelle 17 (s. S. 63). Der Umfang der forstrechtlichen Kompensation steht nach Angaben des Gutachters (zum Zeitpunkt der Erstellung des LBP) nicht fest und ist noch zu bestimmen (vgl. Kap. 6.2.4).

Der nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelte Kompensationsbedarf für Eingriffe in den Naturhaushalt beläuft sich lt. Gutachter auf insgesamt 48.277 Biotopwertpunkte (vgl. Kap. 6.2.3). In dieser Bilanz sind die zusätzlichen dauerhaften Biotopverluste und Wertminderungen durch bisher nicht einbezogene Eingriffe ebenfalls nicht enthalten und noch zu bilanzieren. Das betrifft insbesondere den Ausbau der Hauptzufahrt (Verbreiterung, Kurvenausbau) und dauerhaft waldfrei bleibenden Schneisen für Kabel- und Leitungstrassen und durch die Inanspruchnahme von weiteren bisher nicht einbezogenen Nebenanlagen, deren Lage aus den Unterlagen nicht hervorgeht. Daneben sind weitere Biotopwertminderungen durch Geländeprofilierungen entlang der Zufahrten und zur Schaffung ebener Bauflächen und Kranaufstellflächen in der Bilanz noch nicht enthalten. Die der Eingriffsbewertung zugrunde liegende Flächenermittlung (Schutzgut Pflanzen, Tab. 12) und die Biotoptypendarstellung für Bestand und Planung (Anhang 2) sind dahingehend grundlegend zu erweitern.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt methodisch anhand der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“. Der Kompensationsbedarf errechnet sich danach durch Gegenüberstellung der Biotopwerte für den Ausgangs- und Planungszustand. Im Regelfall sind damit auch Beeinträchtigungen des abiotischen Potenzials hinreichend kompensiert, da die Kompensationsmaßnahmen auch den abiotischen Schutzgütern zugutekommen. Diese Grundannahme trifft für die teils tiefen Geländeeinschnitte oder Bodenauffüllungen zur Schaffung ebener Bauflächen und Kranaufstellflächen nicht zu. Entsprechendes gilt für die teilweise erheblichen Geländeprofilierungen, die beim Ausbau der Zufahrten notwendig werden. Diese Bereiche sind und bleiben im Bodengefüge dauerhaft verändert, auch wenn nach Abschluss der Bauphase eine Entsiegelung temporär befestigter Flächen erfolgt. Betroffen sind meist locker gelagerte, nicht standfeste Sandböden unterschiedlicher Mächtigkeit. Ggf. werden zusätzlich Sicherungsmaßnahmen zum Erosionsschutz notwendig. Bei geringer Mächtigkeit ist nicht auszuschließen, dass nach dem Eingriff die Festgesteine an der Oberfläche anstehen und sich die Standorteigenschaften komplett

verändern. Entsprechendes gilt für dauerhaft veränderte Bodenverhältnisse aufgrund ggf. notwendiger Maßnahmen zur Herstellung eines tragfähigen Untergrundes.

Sofern für diese erheblichen Eingriffe in den Boden keine separate Bewertung anhand anderer geeigneter Bewertungsmethoden erfolgen soll, ist für diese betroffenen Flächen zumindest pauschal ein angemessener Kompensationsaufschlag (z. B. durch Korrekturfaktor) zu ermitteln.

Nach Angaben des Gutachters soll der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf für Eingriffe in den Naturhaushalt multifunktional mit dem der dauerhaften Waldumwandlung kombiniert werden durch Wiederaufforstung auf Kalamitätsflächen. Dagegen bestehen **erhebliche Bedenken**, im Einzelnen:

- Durch Wiederaufforstung im Bestand auf Kalamitätsflächen erfolgt de facto keine Kompensation der Waldverluste. Vielmehr reduziert sich der Waldanteil im Planungsraum nach Angaben des Gutachters um rund 1,8 ha zuzüglich weiterer, bisher noch nicht ermittelter Waldverluste. Eine Abnahme der Waldflächen in einem landesweit bedeutenden und herausragenden Wald-Biotopverbundgebiet ist nicht akzeptabel.

- Der forstrechtliche Kompensationsfaktor für die Waldumwandlung steht nicht fest. Somit ist die Größe der Kompensationsflächen unbekannt. Des Weiteren wurden für die Wiederaufforstung noch keine Kalamitätsflächen festgelegt. Diese unbestimmte Kompensation gewährleistet keine flächenhafte Zuordnung der naturschutzrechtlichen Kompensation zum Eingriffsvorhaben. Der Vollzug der Kompensation ist damit nicht gesichert.

- Die zu erreichenden Biotopwertpunkte sind durch Aufwertungsmaßnahmen zu erzielen, d. h. die Bestandswerte der letztlich ausgewählten Kompensationsflächen sind den Zielbiotopen gegenüberzustellen. Diese Bilanzierung fehlt derzeit völlig, so dass sich die zu erzielenden Biotopwertpunkte nicht in Flächengröße umrechnen lassen. Der Nachweis, dass der naturschutzfachlich erforderliche Kompensationsbedarf durch die forstrechtlich noch festzulegende Kompensation abgedeckt ist, ist derzeit nicht erbracht.

Gemäß § 17 Absatz 4 BNatSchG sind die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nach Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf in Text und Karte darzustellen. Außerdem ist darzulegen, durch welche Maßnahmen die rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen erfolgt und wie der dauerhafte Erfolg der Kompensationsmaßnahmen gewährleistet wird. Diese Anforderungen werden durch den LBP nicht erfüllt. Der LBP enthält auch keinerlei Angaben zum zeitlichen Ablauf der Kompensation.

Der LBP ist somit nicht genehmigungsfähig und hinsichtlich der Vorgaben des § 17 Absatz 4 BNatSchG zwingend zu ergänzen. Der Vollzug der Kompensation ist zu gewährleisten. Die Flächenverfügbarkeit ist nachzuweisen.

Die Verbände fordern außerdem eine Trennung der forstrechtlichen und naturschutzrechtlichen Kompensation. Denn wie zuvor ausgeführt ist es nicht hinzunehmen, dass Waldverluste in einem Wald-Verbundsystem nicht ersetzt werden. Bei der geplanten Vorgehensweise würde der Waldanteil zulasten der Verbundfunktion stetig abnehmen. Die entstehenden Waldverluste sind daher mindestens im Verhältnis 1:1 durch Aufforstung geeigneter Flächen außerhalb des Bestandswaldes auszugleichen. Die verbleibende Kompensation der Waldumwandlung kann weiterhin mit dem naturschutzrechtlichen Ausgleich kombiniert werden, sofern sie nach naturschutzfachlichen Grundsätzen erfolgt.

Die naturschutzrechtliche Kompensation soll wie geplant auf geeigneten Kalamitätsflächen erfolgen zur ökologischen Aufwertung und Stärkung des Wald-Biotopverbundes gemäß den landesplanerischen Zielen. Die Flächenauswahl soll dabei vorrangig nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen. Insofern sollte der Schwerpunkt der Waldentwicklung weniger auf forstlichen Anpflanzungen sondern auf natürliche Wiederbewaldung gelegt werden.

Zur Steuerung der Entwicklung sind ggf. Pflegeeingriffe (z. B. Reduzierung von Fichten-Naturverjüngung) erforderlich. Der dauerhafte Erfolg der Kompensationsmaßnahmen ist zu gewährleisten. Insofern ist ein begleitendes Monitoring festzulegen.

Bei der Flächenauswahl ist aus naturschutzfachlicher Sicht sicher zu stellen, dass es sich bei den Kalamitätsflächen tatsächlich noch um Nadelwald (aufgelaufene Fichten) handelt und nicht etwa um ehemalige Nadelforste, die sich infolge von Naturverjüngung bereits zu Laubwald oder Laubmischwald entwickeln.

9. Artenschutz

Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) ist nicht ausreichend und muss überarbeitet werden. Ein wesentlicher Mangel besteht in der fehlenden Beurteilung der betriebsbedingten Verlärmung der Lebensbereiche. Lärmimmissionen sind nicht nur während der Bauphase als vorübergehende Belastungen einzustufen. Vielmehr zählen Lärmimmissionen zu den dauerhaften Wirkfaktoren während der gesamten Betriebsdauer. Die damit einhergehenden Auswirkungen auf planungsrelevante lärmempfindlichen Arten (z. B. Luchs, Wildkatze) wurden nicht geprüft. Auf die eingeschränkte vertiefende Prüfung in Kap. 5.3.4 wird verwiesen.

Der Luchs ist nicht nur mehrfach beim Durchstreifen des Gebietes gesichtet worden. Mehrere Jahre lang hatte ein weiblicher Luchs ein Revier im Teutoburger Wald im Bereich Oerlinghausen/Gauseköte besetzt. Mehrfach wurde das individuell erkennbare Tier fotografiert. Die grundsätzliche Habitat- und Biotopeignung des Teutoburger Waldes in

diesem Bereich als Luchslebensraum ist dadurch belegt. Die Aussage des Gutachters in Kap. 4.2.3, dass es keinen Lebensraumbezug gibt, ist in der Pauschalität nicht haltbar. Der Ausschluss einer Betroffenheit ist nachvollziehbar zu begründen. Die Bedeutung des Untersuchungsraumes als Wanderkorridor der Arten ist einzubeziehen.

Es gibt Anhaltspunkte, dass auch Wald bewohnende Fledermausarten aufgrund der Verlärmung mit Meideverhalten zu WEA im Wald reagieren. Dieser Aspekt ist in die Artenschutzprüfung einzubeziehen.

Bezüglich durchziehender planungsrelevanter Arten wurden Nebelereignisse nicht beurteilt. Die Ausführungen im ASF unter Kap. 5.2.1 sind zu ergänzen.

Daneben fordern die Verbände die Beachtung nachfolgender Ausführungen bei der Überarbeitung der Artenschutzprüfung.

Landesweiter Biotopverbund, Wanderkorridor, Wildkatze

Das Gebiet des geplanten Windparks mit den sieben WEA liegt in einem Gebiet das Teil des landesweiten Biotopverbundes von herausragender Bedeutung ist (VB-DT-LIP-4119-0001 „Waldgebiet zwischen Horn-Bad Meinberg und Kohlstädt“) und zudem in einem vom Bundesamt für Naturschutz abgegrenzten „Hotspot der biologischen Vielfalt“ (s. Ziffer 6.1 der Stellungnahme). Nach dem „Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold“ zum Regionalplan (LANUV 2018) ist das Gebiet ein Kernbereich des Biotopverbundschwerpunktes Wald (LIP-1 Südlicher Teutoburger Wald). Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Kamm des Teutoburger Waldes ist von zentraler Bedeutung im Waldverbundsystem des Regierungsbezirkes Detmold. Zusammen mit der südlich anschließenden Egge liegt hier zudem ein Schnittpunkt **national bedeutsamer Verbundachsen und Wildtierwanderkorridore** (Wildkatze, Rotwild). Auf Grund der Lage besitzt der Teutoburger Wald mit der Egge eine herausragende Bedeutung im nationalen Waldverbundsystem zwischen Solling (Niedersachsen), Nordhessen (z.B. Reinhardswald) sowie Arnsberger Wald und Sauerland (Nordrhein-Westfalen). Der Fachbeitrag der LANUV hebt ausdrücklich die in Nord-Süd-Ausrichtung verlaufenden bewaldeten Gebirgszüge des Teutoburger Waldes als überregional bedeutsame Verbundachse des Waldverbundes hervor.

Die besondere Qualität dieser überregional (national) bedeutsamen Verbundachse wird dadurch unterstrichen, dass laut LANUV hier einer von nur noch sieben in NRW vorhandenen unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UVZR) liegt, die größer als 100 km² sind (Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen - Karte (nrw.de)).

Im Rahmen des Zielartenbezogenen Biotopverbundes für die Arten der Waldgilde besitzt das Gebiet eine herausragende Bedeutung als Wanderkorridor für die Zielarten Rothirsch und Wildkatze, die als Zielarten für wandernde Arten mit großem Aktionsradius stehen, oder für Arten mit großem Arealanspruch und hoher Störungsempfindlichkeit, wie z.B. Schwarzstorch oder Luchs.

Eine gravierende Störung dieser national bedeutsamen Verbundachsen und Wildtierwanderkorridore erfolgt durch die Lärmemissionen der geplanten sieben WEA. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose (Antragsunterlage 9.1 LaPh-2020-31_Rev.03_Gauseköte_Schall_08042024_fin.pdf) geht von einem Schallleistungspegel zwischen 103,2 und 107,3 dB(A) (inkl. 2,1 dB(A) Unsicherheitsfaktor) aus. Die Karte auf S. 47 dieser Antragsunterlage stellt die aktuelle Vorbelastungssituation dar und belegt eindrucksvoll die derzeit sehr lärmarme Situation im Bereich des geplanten Windparks. Die Karte auf S. 50 stellt die zukünftige Gesamtbelastung mit den zusätzlichen, von den sieben geplanten WEA verursachten Emissionen dar. Es kommt zu einer erheblichen Vergrößerung des lärmbelasteten Bereiches. Im engeren Umfeld der sieben WEA werden am Boden Werte von 50 dB(A) und mehr erreicht. Erst nach ca. 2 km Entfernung sinken die Isophonen auf Werte von weniger als 35 dB(A) ab.

Die Auswirkungen auf die störempfindlichen wandernden Säugetierarten bzw. die Zielarten mit großem Arealanspruch und hoher Störungsempfindlichkeit werden weder in der UVP noch im LBP ausreichend untersucht und bewertet. Der durch die großflächige Verlärmung verursachte Qualitätsverlust und die Entwertung der bedeutsamen Biotopverbundachse und ihrer Funktion als Wanderkorridor und Lebensraum für mobile Säugetierarten wird nicht adäquat berücksichtigt. Insbesondere muss auch die bisher nicht berücksichtigte kumulative Auswirkung mit der bereits vorhandenen Vorbelastung berücksichtigt und bewertet werden.

Wildkatze

Am Beispiel der Europäischen Wildkatze werden nachfolgend die Auswirkungen der durch Lärmemissionen verursachten Störungen kurz aufgezeigt. Die Europäische Wildkatze (*Felis s. silvestris)* ist eine der seltensten einheimischen Säugetierarten und durch internationale Abkommen, wie dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (1973, Anhang II), der Berner Konvention (1979, Anhang II, streng geschützt) und der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (1992, FFH-Anhang IV) streng geschützt. Durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die Art ebenfalls streng geschützt. In der Roten Liste Deutschlands (2020) und des Landes Nordrhein-Westfalen (2010) ist sie als "gefährdet" (Kategorie 3) eingestuft. Zudem handelt es sich um eine der Verantwortungsarten des Bundesprogramms „Biologische Vielfalt“, das seit Anfang 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt unterstützt. Zur aktuellen Situation der Wildkatze in Westfalen vgl. BOLL 2020 (Verbreitung der Wildkatze in Westfalen, www.westfalen-regional.de/de/wildkatze).

Die Wildkatze ist ein spezialisierter Kleintierjäger, deren Nahrung vor allem aus Mäusen besteht, denen sie überwiegend in Pirsch- und Lauerjagd nachstellt. Für die akustische Ortung der Beutetiere sind lärmarme Lebensräume von existenzieller Bedeutung. Durch die Lärmemissionen der WEA kommt es bodennah zu einer Maskierung

(Überdeckung) der Geräusche der Beutetiere, so dass der Jagderfolg erheblich gemindert bzw. unmöglich wird. Wildkatzen leben als Einzelgänger, haben aber regelmäßig Kontakt zu benachbarten Individuen. Weibliche Wildkatzen haben ein Streifgebiet von 3 bis 10 km², männliche Tiere von 5 bis 50 km². Idealerweise überschneidet sich das Streifgebiet männlicher Wildkatzen mit denen von zwei bis drei Weibchen. Aber auch die Streifgebiete gleichgeschlechtlicher Tiere können sich überlagern.

In Deutschland lebt die Wildkatze in einzelnen weitgehend isolierten Populationen in störungsarmen Rückzugsgebieten. Die Erhalt dieser relativ ungestörten Lebensräume und deren Vernetzung durch Wanderkorridore ist für das langfristige Überleben der Wildkatze als Art unumgänglich.

Die Nutzung von Wäldern für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) konterkariert diese Ziele. Die enormen Zerschneidungseffekte des Lebensraumes, nicht nur durch die Stellflächen der Anlagen, sondern auch durch die Zuwegungen und Kabeltrassen, machen den Weg frei für zusätzliche Störungen in ehemals störungsarmen und unzugänglichen Waldgebieten. Das hat eine weiträumige Entwertung potentieller Wildkatzenlebensräume zur Folge. Wildkatzen meiden bereits „normale“ Waldwege in einem Abstand von 50 m beidseitig. Die Ergebnisse eines dreijährigen Forschungsprojektes der Deutschen Wildtier Stiftung mit dem Titel „Auswirkungen anthropogener Eingriffe im Lebensraum Wald auf die Europäische Wildkatze unter besonderer Berücksichtigung von Windenergieanlagen“ aus dem Zeitraum 2017/2018 mit 36 besenderten Wildkatzen in drei Untersuchungsräumen zeigen eine weiträumige Meidung von WEA-Standorten sowohl für alle erfassten Lokalisationen beider Geschlechter als auch für die Wahl von Ruheplätzen und Mutter-Ruheplätzen.

Insbesondere die Jungtierverstecke hatten durchweg eine Distanz von mehr als 200 m zu WEA-Standorten, obwohl in der näheren Umgebung der Anlagen grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen vorhanden waren. Damit gehen jeder betroffenen Wildkatze ca. 12,5 ha Reproduktionsraum pro Anlage dauerhaft verloren. Wildbiologen haben auf der Basis von Untersuchungen an anderen Tierarten die erwarteten Störwirkungen auf Wildkatzen abhängig von der emittierten Lautstärke der Anlagen prognostiziert. Auf dieser Grundlage muss beim Bau einer WEA im Wald ein Verlust von potentiellem Reproduktionsraum im Umfang von 35 – 375 ha für ein Wildkatzenweibchen prognostiziert werden. Bei einem angenommenen mittleren Schallleistungspegel von 105 dB(A) beträgt der Verlust an Reproduktionsraum knapp 120 ha. Ein Mangel an geeigneten Reproduktionsflächen kann bei Wildkatzen zum Aussetzten der Reproduktion führen.

Das festgestellte Meideverhalten gegenüber WEA-Standorten im Wald ist vergleichbar mit dem gegenüber Siedlungsräumen und Verkehrsflächen. Insbesondere bei der Wahl von Ruheplätzen werden die WEA-Standorte von beiden Geschlechtern gemieden. Somit ist von einer

betriebsbedingten Störung der Wildkatze durch WEA im Wald auszugehen. Ein negativer Einfluss auf Individuen und auf die Population der Europäischen Wildkatze, insbesondere durch negative Auswirkungen auf die Reproduktion, ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Mit dem Bau von WEA ist eine Öffnung des Waldes durch den Bau neuer Zufahrtsstraßen bzw. die Verbreiterung und der Ausbau vorhandener Forstwege für den Schwerlastverkehr verbunden, die Folgestörungen nach sich ziehen. In einem Forschungsprojekt der Deutschen Wildtier Stiftung zu Auswirkungen von Störeinflüssen in den Lebensräumen der Europäischen Wildkatze wird dies anhand besenderter Tiere untersucht. Die Freiflächen von Windenergieanlagen in Wäldern werden im Gegensatz zu natürlichen Auflichtungen, die durch Sturmwürfe, Trockenschäden oder Käferbefall entstanden sind, nicht bevorzugt aufgesucht. Beim häufigen Wechsel der Jungtierverstecke mieden Wildkatzenmütter die unmittelbare Umgebung von Windenergieanlagen in einem Radius von 200 Metern deutlich, trotz geeigneter Habitatstrukturen (vgl. Simon, O., Dietz, M., Götz, M., Herrmann, M., Klenk, B., Krannich, A., Neumann, G. Trinzen, M. (2021): Auswirkungen anthropogener Eingriffe im Lebensraum Wald auf die Europäische Wildkatze unter besonderer Berücksichtigung von Windenergieanlagen. - In: Deutsche Wildtier Stiftung (Hrsg.) (2021): Auf gutem Weg? – Zur Situation der Wildkatze (Felis s. silvestris) in Deutschland und Europa. Beiträge zum Europäischen Wildkatzen Symposium der Deutschen Wildtier Stiftung/Proceedings to the European wildcat symposium of the German Wildlife Foundation, 26./27. September 2019 in Neuwied, Schloss Engers).

Um den Lebensraumansprüchen der Art sowie dem FFH-Vorsorgeprinzip gerecht zu werden, dürfen Wälder nicht als Standorte für Windenergieanlagen genutzt werden. Die einschlägigen Verbotstatbestände nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) können nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Nach einem Bericht des BfN aus dem Jahr 2024 werden hinsichtlich der Gefährdung von Fledermäusen durch WEA auch indirekte Wirkungen durch Schall- und Lichtemissionen sowie veränderte kleinklimatische Bedingungen diskutiert (Wirkfaktorengruppe 5 nach BfN (2022) – Nichtstoffliche Einwirkungen). Für Schall und Lichtemissionen fehlen jedoch noch ausreichend belastbare Untersuchungen. Nachteilige Schallemissionen im Ultraschallbereich, die ein Meideverhalten verursachen, oder Schall, der zur akustischen Maskierung von Beutetieren führt, sind durch die Studien von Ellerbrok et al. (2022) oder Gaultier et al.(2023) noch nicht hinreichend belegt. Kleinklimatische Veränderungen (Wirkfaktorengruppe 3 nach BfN (2022) – Veränderung abiotischer Standortfaktoren) konnten durch Armstrong et al. (2016) und

Luo et al. (2021) belegt werden, mit Auswirkungen von bis zu 10 km um die WEA (Luo et al., 2021).

Dietz, M., Fritzsche, A., Johst, A. & Ruhl, N. (2024): Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse – Bewertung der derzeitigen Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen. BfN-Schriften 682, 112 S. DOI: https://doi.org/10.19217/skr682

Derartige indirekte Auswirkungen sind u.E. in der Artenschutzprüfung zu beachten. Der ASF ist diesbezüglich nicht ausreichend, der Wirkfaktor betriebsbedingte Verlärmung der Lebensräume wurde im ASF nicht bearbeitet.

Fledermäuse sind anders als die vorwiegend optisch orientierten Vögel auf ihr Gehör angewiesen, mit dem sie sich im Dunkel orientieren. Von den Fledermausarten Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr ist eine hohe Lärmempfindlichkeit bekannt.

Das Große Mausohr wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Bezogen auf die Arten Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr kann das Untersuchungsgebiet lt. Gutachter jedoch potenziell einen Lebensraum darstellen.

Die genannten Arten sind zumindest in Bezug auf ihre Jagdhabitate zu bewerten.

Die Erforderlichkeit Störung durch Lärm im Bereich der Nahrungshabitate sowohl im Rahmen der Artenschutzprüfung als auch der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu bewerten, belegt auch das Bundesamt für Naturschutz in seiner Veröffentlichung „FFH-VP-Informationen“, dort wird unter „Detaildaten zu Beeinträchtigungen / FFH-Arten / Bechsteinfledermaus“[4] ausgeführt:

Fledermäuse orientieren sich im Flug und bei der Beutesuche insbesondere aktiv akustisch mittels Echoortung. Bei einzelnen Arten (insbesondere Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Braunes und Graues Langohr) spielt daneben aber auch eine passiv akustische Orientierung eine Rolle, d. h., sie nutzen die Geräusche der Beutetiere, um diese zu finden. Durch z. B. verkehrsbedingte Verlärmung der Jagdhabitate können diese Beutetiergeräusche teilweise "maskiert" werden. Dadurch kann der Jagderfolg dieser Arten in trassennahen Jagdhabitaten reduziert werden.

Dies wurde von Schaub et al. (2008) im Rahmen von Grundlagenforschung zu den Auswirkungen von Verkehrslärm auf das Verhalten von Großen Mausohren festgestellt (vgl. auch Siemers & Schaub 2010). Dabei wurde ermittelt, dass sich die Frequenzbereiche von Laufkäfergeräuschen und Verkehrslärm weitgehend überlappen und es zu Maskierungseffekten kommen kann, die die Suchzeiten bis zum Beutefang erhöhen und den Jagderfolg der Fledermäuse reduzieren.

Der auf dem F+E-Vorhaben "Zerschneidungswirkungen von Straßen und Schienenverkehr auf Fledermäuse. Quantifizierung und Bewältigung

[4] Link: BfN - FFH-VP-Info - FFH-Arten (Anh. II FFH-RL)

verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie" basierende Entwurf der "Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr" (FÖA Landschaftsplanung 2011:38) sieht einen methodischen Vorschlag zur planerischen Bewertung der Beeinträchtigungen der Habitateignung in Form gradueller Funktionsminderungen (in %) für passiv akustisch ortende Fledermausarten in Abhängigkeit von der Verkehrsbelastung und der Entfernung vom Straßenrand vor. Zu den passiv detektierenden Fledermausarten zählen insbesondere die Arten Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und die beiden Langohr-Arten.

Auch Steck & Brinkmann (2013:169) schlagen für diese Arten die planerische Berücksichtigung gradueller Funktionsminderungen - der Einfachheit halber in Form einer linearen Abnahme der Beeinträchtigung vor (zwischen 100 % unmittelbar am Straßenrand und 0 % in einer Entfernung von 50 m).

Wir verweisen zudem auf die von der NUA am 19.09.2023 durchgeführte Tagung „Fledermäuse in der Eingriffsplanung 2023 „(https://www.fledermausschutz.de/2023/09/19tagung-fledermaeuse-in-der-eingriffsplanung-2023/), die in mehreren Beiträgen die Thematik WEA und Fledermäuse behandelt. Unter anderem berichtete Dr. Christian Voigt in seinem Vortrag **„**Fledermausschutz und Windenergieproduktion: Aktuelle Herausforderungen“ über den Lebensraumverlust von Waldfledermäusen durch Windparks*, veröffentlicht unter: https://www.buero-echolot.de/2024/01/22/fledermaeuse-in-der-eingriffsplanung/ und https://www.buero-echolot.de/veroeffentlichungen/tagung-2-2).*

Außerdem wird auf den folgenden Link verwiesen: https://www.nul-online.de/themen/artenschutz-und-biotopverbund/article-7456243-201984/fledermausschutz-an-windenergieanlagen-.html

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Fledermäuse

Die vertiefende Artenschutzprüfung sieht zum Schutz der Fledermäuse einen Abschaltalgorithmus vor, der aus einem Gondelmonitoring abgeleitet werden soll (vgl. Kap. 5.1.1). Damit diese Schutzmaßnahme auch wirksam ist, sollten folgende Anforderungen zur Ausgestaltung des Gondelmonitorings und des daraus abzuleitenden Abschaltalgorithmus berücksichtigt werden:

- Die geplante Betriebszeitenbeschränkung mit Abschaltung in Nächten zwischen dem 01.04. und 31.10. muss auch eine Abschaltung auch bei höheren Windgeschwindigkeiten von bis 8 m/sec.1 vorsehen, da Arten wie der Abendsegler auch bei Windgeschwindigkeiten höher 6m/s fliegen.
- Bei der maßgeblichen Temperaturschwelle ist zu beachten, dass unter den WEA-sensiblen Arten auch solche sind, die bei niedrigeren Temperaturen häufig fliegen (u.a. Rauhautfledermaus). Für das Abschaltszenario sollte deshalb zunächst 7° C als Untergrenze festgelegt werden

- Es ist neben dem Erfassungsgerät an der Gondel zusätzlich ein Gerät auf mittlerer Masthöhe anzubringen, um den Luftraum um und unter der Gondel zu erfassen
- Die Abschaltung der WEA sollte bereits ab Anfang März erfolgen und bis Ende November ausgedehnt werden, um alle Aktivitätszeiträume einschließlich des Frühjahrs- und Herbstzuges zu berücksichtigen.
- Aufgrund von zeitlichen Schwankungen der Fledermausaktivitäten zwischen verschiedenen Jahren muss das Gondelmonitoring und damit die Anpassung der Abschaltzeiten mindestens über 2 Jahre durchgeführt werden. Alle 3 Jahre, beginnend mit dem 5. Betriebsjahr, ist eine Überprüfung der Abschaltalgorithmik erforderlich.

Die Abschaltzeiten müssen zudem rein artenschutzfachlich begründet sein. Bei der Festlegung des Abschaltalgorithmus darf kein Schwellenwert für hinnehmbare tote Fledermäuse pro WEA und Jahr von ein oder zwei Fledermäusen zu Grunde gelegt werden. Dieses bewusst in Kauf nehmen der Tötung einer gewissen Anzahl von Fledermäusen ist mit dem individuenbezogenen Ansatz des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vereinbar. Eine aktuelle Studie unter Beteiligung des Bundesamtes für Naturschutz fordert, eine Signifikanzschwellenwert von < 1 Tier pro Anlage und Jahr festzulegen (Markus Dietz Anja Fritzsche Adrian Johst Nina Ruhl: Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen; Teilergebnisse aus dem F+E-Vorhaben: Bewertung der derzeitigen Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen sowie vergleichende Erfassung von Fledermäusen mit zusätzlichen Turmmikrofonen an Windenergieanlagen (FKZ 3521 86 0300) – Link: https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-682-diskussionspapier-fachempfehlung-fuer-eine)

Diese Forderungen werden auch durch eine aktuelle weitere Veröffentlichung gestützt:

Xenia Mathgen et.al.: Zeitenwende im Artenschutz – Aktuelle Gesetzesänderung versus wissenschaftliche Evidenzen beim Fledermausschutz und dem Ausbau der Windenergienutzung, Link: https://nyctalus.com/wp-content/uploads/2024/05/24_04_29-Nyctalus-Mathgen.pdf

Des Weiteren sind im Fall der Fällung von Höhlenbäumen zur Wahrung des Quartierpools Ersatzquartiere im Umfeld des Eingriffs an geeigneten Bäumen anzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass lt. einer veröffentlichten Studie der Bayerischen Koordinationsstellen für Fledermausschutz Fledermauskästen in Wäldern die Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht erfüllen (Zahn, A. & Hammer, M. (2016): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme – ANLiegen Natur 39(1): 27–35, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.)

Vögel (Brut-, Zugvögel)

Im LANUV-Fachbeitrag zum Regionalplan OWL wird die Bedeutung des Gebietes für gefährdete und geschützte Tierarten nachgewiesen. Im Rahmen der UVP, der FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. auch der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Auswirkungen auf diese Arten zu prüfen. Besonders zu beachten sind dabei 11 Fledermausarten, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Fischadler und Schwarzstorch.

Über die Gauseköte fliegen regelmäßig zur Zugzeit verschiedene Greifvogelarten wie Rot- u. Schwarzmilan, Wespenbussard und Fischadler, zum Teil in stattlichen Zahlen. Die von uns im Rahmen des Scoping geforderte Prüfung, inwieweit es sich hierbei um eine landesweit bedeutende Flugschneise handelt, ist nicht ausreichend erfolgt (s. unter Ziffer 10 FFH-VP dieser Stellungnahme). Gleiches gilt auch für den Schwarzstorch. Hier scheint seit Jahren ein Brutvogel über die Gauseköte zur Berlebecke (essentielles Nahrungshabitat?) in Berlebeck einzufliegen. In 2020 konnte ein Individuum fast täglich hierbei beobachtet werden. Die Herkunft des Vogels ist nicht bekannt. Ein Brutplatz im Truppenübungsplatz scheint sehr realistisch zu sein. 2019 wurde über der Gauseköte auch ein Seeadler gesichtet. Bei der Prüfung müssen u.a. die verfügbaren Daten der Vogelschutzwarte und der Biologischen Stationen berücksichtigt werden.

Der „Signifikanzrahmen“ (Rahmen zur Bemessung von Signifikanzschwellen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf tötungsgefährdete Vogelarten an WEA) (95. Umweltministerkonferenz am 13. November 2020) ist zu beachten.

Als Erfassungsstandard ist die „Fachliche Empfehlung für avifaunistische Erfassung und Bewertung bei Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren – Brutvögel“ (Beschluss 19/02 Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vom 24.04.2020) anzuwenden.

10. FFH-Verträglichkeitsprüfungen

Zu der FFH-Verträglichkeitsstudie zum FFH-Gebiet DE-4017-301 „Östlicher Teutoburger Wald“ werden folgende Bedenken geltend gemacht.

Bei der Vorhabenbeschreibung in Kapitel 2.0 erfolgte eine teilweise nicht zutreffende bzw. unvollständige Darstellung der Eingriffe durch den Bau der WEA einschließlich der Erschließungsmaßnahmen. Die Aussage, dass die WEA vorrangig auf Windwurf-. und Kahlschlagsflächen errichtet werden sollen, ist als Grundlage für eine FFH-VP zu allgemein und undifferenziert, da unter den beantragten WEA-Standorten auch solche sind, die keine Kalamitätsflächen darstellen (so die Standorte der WEA 5 und 6, s. auch unter Ziffer 6.1. dieser Stellungnahme). Bei der Feststellung, dass die Zufahrten ebenfalls über das bereits vorhandene (forstwirtschaftliche) Wegenetz erfolgt, fehlt eine Darstellung in welchen Abschnitten das Wegenetz für den Transport der Bauteile temporär oder dauerhaft ausgebaut werden muss und wie die dadurch entstehenden Eingriffe (u.a. in die angrenzenden Waldbestände) zu bewerten sind.

Beim Schutzzweck des FFH-Gebiets „Östlicher Teutoburger Wald“ werden in Kapitel 3.1. der FFH-Vorprüfung neben den für die Gebietsmeldung ausschlaggebenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Anhang II-Arten auch die charakteristischen Arten (Tab. 6) benannt. Diese Liste ist unseres Erachtens, um folgende Arten zu ergänzen:

Säugetiere: Für die LRT 9110, 9130, 9150: Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Wildkatze sowie für den LRT 8310 um zahlreiche Fledermausarten, darunter die kollisionsgefährdeten Arten Zwergfledermaus und Zweifarbenfledermaus (siehe Bundesamt für Naturschutz (2022): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie; Band 2.2. (Naturschutz und Biologische Vielfalt 172(2.2)). Das BfN führt diese Arten für die genannten Lebensraumtypen in der Liste der charakteristischen Tierarten.

In der Prognose der Auswirkungen auf die Schutzgegenstände und Erhaltungszeile (Kap. 4.2) kommt die Vorprüfung zum Ergebnis, dass betriebsbedingte Auswirkungen auf kollisionsgefährdete Fledermausarten auf Grund der Lage des WEA in einem Abstand von einem Kilometer nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. Als betroffene kollisionsgefährdete Fledermausart wird aus der Liste der charakteristischen Arten die Breitflügelfledermaus genannt. Entsprechend der oben geforderten Ergänzung der Liste der charakteristischen Arten sind bei den Fledermausarten auch die kollisionsgefährdeten Arten Großer und Kleiner Abendsegler sowie Zwergfledermaus und Zweifarbenfledermaus als weitere betroffene Arten zu berücksichtigen. Der zugrunde gelegte Abstand von einem Kilometer ist nicht plausibel, da Nahrungshabitate auch deutlich weiter entfernt liegen können, so nennt der UVP-Bericht zur Breitflügelfledermaus selbst eine Entfernung bis 3.000 m (S. 19).

Vollkommen unbeachtet lässt die FFH-Vorprüfung die nicht offensichtlich auszuschließende Beeinträchtigung von Lebensräumen der Fledermausarten, die nicht kollisionsgefährdet sind, bei denen es aber störungsbedingt zur Meidung und damit Verlust von Nahrungshabitaten im Einwirkungsbereich der WEA kommen kann (s. unter Ziffer 9 Artenschutz / Fledermäuse dieser Stellungnahme).

Auch für die Wildkatze können aufgrund störungsbedingter Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch bau- und betriebsbedingten Lärm (s. unter Ziffer 9 Artenschutz / Wildkatze dieser Stellungnahme) erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen von Lebensräumen einschließlich von Tötungs- und Störungsrisiken mehrerer charakteristischer Arten, ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Die hierzu vorgelegten Antragsunterlagen – „Stufe II - vertiefende Prüfung der Erheblichkeit“ - sind aus folgenden Gründen nicht ausreichend.

Die erfolgten Bestandsaufnahmen zu den Fledermäusen beschränkten sich im Rahmen der Artenschutzprüfung auf die Ermittlung potenzieller Quartierbäume im 100 m - Radius um die Einrichtungs-, Anlageflächen der

geplanten WEA (AFB, S. 23 ff). Der Fokus lag hier also auf die Ermittlung möglicher baubedingter Auswirkungen auf Baumquartiere. Die in der FFH-Verträglichkeitsprüfung relevante Frage betrifft aber nicht nur die mögliche Wechselwirkung zwischen Quartieren im Bereich des Windparks und den Fledermausvorkommen im FFH-Gebiet, sondern insbesondere auch die Nutzung der Flächen des Windparks durch kollisionsgefährdete Fledermäuse aus dem FFH-Gebiet als Nahrungshabitat.

Eine intensivere Bestandserfassung kollisionsgefährdeter Fledermausarten wäre allenfalls dann entbehrlich, wenn durch die in der FFH-VP und im AFB genannte Schutzmaßnahme eines Abschaltalgorithmus auf Grundlage eines Gondelmonitorings ein Kollisionsrisiko weitestgehend ausgeschlossen werden könnte. Dazu wären Gondelmonitoring und Abschaltungen jedoch unter strikteren Bedingungen als beantragt festzulegen, nämlich hinsichtlich des Zeitraums und der maßgeblichen Parameter (Windgeschwindigkeit, Temperatur). Auch ist dann eine Signifikanzschwelle für die jährlich getöteten Tiere von deutlich unter 1 Tier/Jahr/WEA dem Abschaltalgorithmus zwingend zugrunde zu legen (s. auch unter Ziffer 9 Artenschutz/ Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Fledermäuse).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aber in jedem Fall hinsichtlich einer Bewertung der Auswirkungen auf die Fledermausarten zu ergänzen, die nicht kollisionsgefährdet sind, deren Nahrungshabitate aber durch ein Vermeidungsverhalten auf Grund von lärmbedingten Auswirkungen beeinträchtigt werden. Dieses betrifft von den für die Meldung des Gebietes ausschlaggebenden Arten des Anhangs II der FFH-RL die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr sowie von den charakteristischen Arten das Braune Langohr (s. unter Ziffer 9 Artenschutz / Fledermäuse).

Auch zur Wildkatze und deren möglicher Beeinträchtigung von Habitaten durch Lärm ist eine Ergänzung der FFH-VP erforderlich. Aufgrund des großen Raumanspruchs und Aktionsradius von Wildkatzen sind die Flachen des Windparks „Gauseköte“ in jedem Fall im funktionalen Zusammenhang mit dem FFH-Gebiet zu bewerten. Nach den Angaben im AFB sind zur Wildkatze keine Untersuchungen erfolgt, so dass diese für die FFH-VP noch erfolgen müssen.

Hinsichtlich der unter den charakteristischen Arten genannten Vogelarten fehlt es in der FFH-Verträglichkeitsstudie an einer Bewertung, inwiefern Arten mit großen Raumansprüchen/Brutrevieren, wie beispielsweise der Schwarzspecht, deren Lebensräume sich auch auf an das FFH-Gebiet angrenzende Flächen erstrecken dürften, von den Eingriffen durch die beantragten WEA betroffen sein könnten.

In der FFH-Verträglichkeitsstudie zum VS-Gebiet DE-411ß-401 „Senne mit Teutoburger Wald“ werden Betroffenheiten der WEA-empfindlichen Arten einschließlich der Zugvögel aufgrund der Ergebnisse einer Erfassung (Brutvögel, Raumnutzungskartierung) im Jahr 2020 ausgeschlossen. Diese einjährige Bestandserfassung stellt keine ausreichen Grundlage dar, um

mögliche Beeinträchtigungen der WEA-empfindlichen gelisteten Arten des Vogelschutzgebiets auszuschließen. Bestandserfassungen sollten über den Zeitraum von mindestens zwei Kalenderjahren erfolgen, damit starke jährliche Schwankungen der Bestände und damit jährliche Änderungen der Lage von Brutplätzen (u.a. Wechselhorste baumbrütender Greifvögel) in die Betrachtung eingehen können.

Die Erfassung über mindestens zwei Jahre ist für eine Raumnutzungskartierung unbedingt erforderlich, da das Raumnutzungsverhalten der relevanten Arten von Jahr zu Jahr sehr variabel sein kann. In Jahren mit geringer Brutpaarzahl, nach Partnerverlust oder (frühen) Brutverlusten sind Flugaktivitäten im Brutrevier meist deutlich reduziert. Das Verhalten von nichtbrütenden, erfolgreich und erfolglos brütenden Paaren weicht stark voneinander ab.

Erhebliche Verhaltensunterschiede bezüglich der Flugaktivität, der Flugentfernungen und der Hauptflugrichtungen sind zudem durch unterschiedliche Wetterverhältnisse und Nahrungsangebote vor und während der Brutzeit bedingt. Die Nahrungsverhältnisse bestimmen wesentlich, ob gebrütet wird und wenn ja, wann und mit welchem Erfolg.

Nur mit einer mindestens zweijährigen Erfassung der Raumnutzung können atypische Jahre erkannt und entsprechend bewertet werden, und somit annähernd repräsentative Ergebnisse erzielt werden. Aus den oben genannten Gründen muss der Erfassungszeitraum mindestens zwei Jahre mit erfolgreicher Brut abdecken, so dass bei Brutverlust längere Zeiträume notwendig werden.

Über die Gauseköte fliegen regelmäßig zur Zugzeit verschiedene Greifvogelarten wie Rot- u. Schwarzmilan, Wespenbussard und Fischadler, zum Teil in stattlichen Zahlen. Für eine Prüfung der Bedeutung der Gauseköte für Zugvögel stellt eine einjährige Untersuchung keine ausreichende Grundlage dar.

11. Tourismus

Überregionale Erholung und Tourismus

Der Planungsbereich der sieben Windkraftanlagen liegt in der „Qualitätswanderregion Lippe - Land des Hermann“.
Der Teutoburger Wald ist die Dachmarke des Tourismus in OWL. Mit seinen naturnahen Waldgebieten, einem dichten Wanderwegenetz und den kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten ist der Teutoburger Wald ein bedeutsamer Erholungsraum. Viele Millionen öffentliche Mittel sind bereits in diesen Raum zur Tourismusentwicklung geflossen, u.a. Informationszentrum Externsteine mit Wanderwegen, Kunst und Informationstafeln, Freilegung und Wiederaufbau der Burgruine Falkenburg mit 100%-iger Förderung, Wanderkompetenzzentrum am Hermannsdenkmal mit Umgestaltung der Gesamtanlage, Neuanlage der Fürstenallee, Europäischer Fernwanderweg mit vielen Einrichtungen. Mit hohem Finanzaufwand, unterstützt durch Fördermittel von EU, Bund und Land, wird hier aktuell die „Qualitätswanderregion Lippe - Land des

Hermanns“ weiterentwickelt, u. a. mit dem Ziel, höhere Einnahmen im Bereich Tourismus zu generieren.

https://www.land-des-hermann.de/lippe-tourismus-marketing-gmbh/unsere-projekte/qualitaetswanderregion-lippe/
Es ist kaum vorstellbar, dass diese Zielsetzung mit der geplanten Realisierung eines großflächigen Windparks in Einklang zu bringen ist. Aus dem v. g. Internetauftritt wird deutlich, dass der Lippe Tourismus sich auf den Weg gemacht hat – bereits in der Umsetzungsphase ist – „Qualitätsregion Wanderbares Deutschland“ zu werden. Hierbei handelt es sich um eine bisher seltene „Auszeichnung“ durch den Deutschen Wanderverband.

https://www.wanderbares-deutschland.de/service/qualitaetsinitiativen/qualitaetsregionen
Es muss an dieser Stelle sicher nicht näher erläutert werden, dass zu einer „Qualitätsregion Wandern“ auch Qualitätswanderwege gehören. Nach dem maßgeblichen Kriterienkatalog des Deutschen Wanderverbandes für „Qualitätswege Wanderbares Deutschland“ darf auf solchen Wegen der prozentuale Anteil an intensiv genutztem Umfeld maximal 7,5 % der Gesamtstrecke betragen. Zu den abwertenden Kriterien zählen unter anderen stark befahrene Straßen, Stromtrassen und auch Windenergieparke ab 5 Anlagen. Ziel ist es, u. a. Lärm- und visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf Qualitätswegen auszuschließen bzw. gering zu halten.

Um Qualitätswanderweg i. S. d. Deutschen Wanderverbandes werden zu können, gilt es darüber hinaus 11 Positivkriterien pro 4 km-Abschnitt zu erfüllen. Positiv gewertet wird dabei auch das Erleben natürlicher Stille (keine maschinen- oder verkehrserzeugten Geräusche).

Wie die Planung der WEA durch WestfalenWIND deutlich macht, wird dieses Positiv-Kriterium jedenfalls im Falle einer Realisierung der vorgelegten Planung großräumig ausgeschlossen. Daneben dürften auch andere positive Aspekte des Kriterienkataloges verloren gehen, wie etwa attraktive Naturlandschaften und eindrucksvolle Aussichten (dauerhaft freies Blickfeld, mind. 45-Grad-Öffnung und 2000 m Sichttiefe).

Aber nicht nur die Kriterien des Deutschen Wanderverbandes lassen eine bedeutsame Beeinträchtigung des Ziels, Qualitätswanderregion zu werden, erwarten; auch die Wanderforschung geht davon aus, dass unabhängig von der offiziellen Definition von Qualitätskriterien und entsprechenden Auszeichnungen von Wanderwegen und -regionen, Windenergieanlagen und erst recht Windenergiegebiete zukünftig eine signifikant negative Auswirkung auf die Entscheidungen der Wandertouristen haben werden.
https://www.wanderforschung.de/files/windkraftwerke-hahl_1707211231.pdf

Es stellen sich daher folgende Fragen, die es zu beantworten gilt:

- Welche Auswirkungen hat die dauerhafte und großflächige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf die landschaftsgebundene Erholung?
- Welche Auswirkungen hat die dauerhafte und großflächige Verlärmung der Waldlandschaft und der touristisch hochrelevanten Objekte (s.o.) auf die natur- und landschaftsgebundene Erholung?
- Welche Auswirkungen hat die dauerhafte und großflächige Belastung und optische Beunruhigung der Landschaft durch Schattenwurf in Hinblick auf die Erholungsnutzung
- Wie wird sich das Landschaftsbild verändern, wenn über 246 m hohe Windräder das 53,5 m hohe Hermannsdenkmal überragen? Welche Auswirkungen hat der Windpark insgesamt auf Kultur- und Naturdenkmäler, auf den landschaftsbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und die heute ruhige und zusammenhängende Waldlandschaft? Ist die Planung eines Windparks mit Ziel 6 des sachlichen Teilabschnitts Windenergie im Regionalplan OWL vereinbar?

Im Bereich des Teutoburger Waldes gibt es im Abschnitt zwischen der Egge und Bielefeld derzeit noch keine einzige Windkraftanlage. Das Landschaftsbild wird geprägt durch großflächige Waldgebiete. Die Standorte (Mastfuß) der 7 geplanten Windenergieanlagen liegen in einer Höhenlage zwischen ca. 260 bis 405 m ü. NN (die genauen Koordinaten der Anlagenstandorte liegen vor). Die 446,7 m hohen Anlagen werden Bauwerkshöhen (BWH) von ca. 500 bis 650 m ü. NN erreichen. Damit überragen sie die Kammlinie des Teutoburger Waldes, die im Plangebiet bis zu 420 m ü. NN beträgt, um bis zu 230 m!

Im Übrigen hat das heute prägende Hermannsdenkmal nur eine Höhe von 50,00 m. Die durch die sieben WEA verursachten Überragungen um das mehrfache dieser Höhe führt zu einer völligen Entwertung der Fernwirkung des Hermannsdenkmals.

Zu fragen ist, wie sich mehrere über 246 m hohe Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild auswirken und wie das zu beurteilen ist. Dazu ist eine fachlich fundierte weiträumige **Landschaftsbildbewertung** erforderlich und die Auswirkungen auf den Tourismus darzulegen.

In diesem Zusammenhang muss auf den „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold“, insbesondere in Bd. I zum **Bedeutenden Kulturlandschaftsbereich „K 7.03 Hermannsdenkmal – Externsteine“** und in Bd. II **zu Kulturlandschaftsprägenden Bodendenkmälern (A 39 „Hohlweg-Postweg-Gauseköte“), Kulturlandschaftsprägenden Bauwerken (D 515 „Burgruine Falkenburg“, D 543 „Externsteine“) sowie zu den „Orten mit funktionaler Raumwirkung“ und „Historisch überlieferten Sichtbeziehungen“ (Externsteine und Hermannsdenkmal mit ihren**

raumbildenden/raummarkierenden Funktionen) hingewiesen werden. https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft

Die verschiedenen Blickachsen in unterschiedlichen Abständen sind dabei maßgeblich. Die Empfehlungen des Landes zur Bewertung der visuellen Beeinträchtigungen und Eingriffe sind aufgrund des vorhandenen hochsensiblen Landschaftsbildes und der Bedeutung des Gebirgszuges nicht ausreichend für eine mögliche Kompensation.

Bezogen auf die Auswirkungen auf den Tourismus ist ein separates Fachgutachten notwendig.

Adlerwarte

Unter den in Kap. 4.1.1 UVP Bericht aufgeführten überregional bedeutenden touristischen Zielen fehlt die Adlerwarte in Detmold-Berlebeck. Herausragende Attraktionen sind die täglichen Freiflugveranstaltungen. Die Auswirkungen der WEA auf das im Freiflugprogramm betroffene Artenspektrum der Adlerwarte wurden unter dem Schutzgut Tiere nicht untersucht. Sollte der Betrieb der WEA aufgrund des Kollisionsrisikos zur Einstellung der Freiflugveranstaltungen führen, bedeutet das eine erhebliche Minderung der touristischen Attraktivität und Bedeutung.

Zum Tourismus gehört auch die seit 85 Jahren betriebene **Adlerwarte** in Detmold-Berlebeck als bundesweit bekannter Anziehungspunkt mit den täglichen Flugschauen, der Aufzuchtstation und dem Artenschutzzentrum. Der Fortbestand dieser traditionsreichen Einrichtung ist mit ihren Angeboten in ihrem Fortbestand durch die WEA gefährdet und somit wird ein weiterer touristischer Anziehungspunkt infrage gestellt. In diese Einrichtung sind − wie in die Falkenburg und das Wanderkompetenzzentrum WALK − ganz erhebliche Landes- und weitere Fördermittel der öffentlichen Hand geflossen. Auch Naturschutzmittel sind jährlich in diese Anlage gegeben worden. Die Adlerwarte mit den Greifvögeln ist weltweit in verschiedenen Zuchtprogrammen integriert, so z.B. in Kenia und Ecuador. Damit engagieren sich die Fachleute der Adlerwarte in Berlebeck zum Erhalt bedrohter Arten.

Eine Beurteilung der Auswirkungen der WEA auf die Greifvögel, die von der Adlerwarte aus frei in den Teutoburger Wald fliegen können und trainiert werden, ist nicht erfolgt und fehlt als Gutachten in den Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Stenzel